Dritter Nationalpark in Bayern – Nationalpark Donauauwald

Gemeinsamer Fragenkatalog des Landkreises Donau-Ries, des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Stadt Ingolstadt; 27.September 2017

Vorbemerkung:

Am 18. Juli 2017 hat der Ministerrat ein Zwischenfazit zur ersten Dialogphase zum dritten Nationalpark in Bayern gezogen. Es wurde entschieden, dass der Dialog mit den Donauauen fortgesetzt wird, da die Auenbereiche an der Donau eine einmalige. naturschutzfachlich besonders wertvolle Fluss- und Auenlandschaft darstellen. Zudem hat auch das in dieser Region vorhandene Interesse an einem Dritten Nationalpark eine große Rolle gespielt. Wichtiger Bestandteil des nun folgenden Dialogs wird zunächst die Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse sein. Weitere fachlich geeignete Bereiche werden in die Prüfung einbezogen. Ein Auennationalpark sollte dabei einen nennenswerten Anteil an Auwaldflächen erreichen. Erste Gespräche mit Grundstückseigentümern zur Einbeziehung weiterer fachlich geeigneter Bereiche sind geplant. Darüber hinaus wird derzeit die bislang in der Diskussion befindliche Suchkulisse verfeinert und daher auch die im Zuge der ersten bereits stattgefundenen Dialogphase geäußerten Bedenken gewürdigt. Für die in der gemeinsamen Arbeit mit der Region identifizierten Problemstellungen gilt es im weiteren Prozess überzeugende Lösungen zu finden, ergebnisoffen und auf freiwilliger Basis.

Fragengruppe A

NUTZERFRAGESTELLUNGEN

Frage 1

Wem gehören die Flächen des Nationalparks?

Für einen dritten Nationalpark kommen vorwiegend staatliche Flächen in Betracht wie z. B. Staatswälder oder staatliche Gewässer. Eine regionale Besonderheit im Bereich der Donauauwälder sind Stiftungswälder mit dem Stiftungszweck "Nationalpark". Privat- oder Kommunalwaldflächen werden nur dann in einen dritten Nationalpark einbezogen, wenn eine Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Frage 2

Nationalparke werden in verschiedene Zonen eingeteilt. Wo und in welcher Flächengröße sollen sich Kern- bzw. Naturzone befinden?

Nationalparke werden in verschiedene Zonen eingeteilt. In der Naturzone wird ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ermöglicht. Gemäß den internationalen Richtlinien der internationalen Naturschutzorganisation (IUCN) ist dies auf mindestens 75% der Fläche umzusetzen. Dieses Ziel kann über einen längeren Zeitraum (bis zu 30 Jahre) sukzessive erreicht werden. Dazu wird eine Entwicklungszone festgelegt. In der Rand- bzw. Pflegezone können erforderliche Pflege- bzw. Managementmaßnahmen, waldbauliche Maßnahmen oder Beweidung dauerhaft durchgeführt werden. Landschaftlichen und sonstigen regionalen Besonderheiten (z. B. Nutzungsrechte) kann im Rahmen der Ausgestaltung der Verordnung Rechnung getragen werden.

Die Zonierung eines möglichen Nationalparks an der Donau mit der genauen Lage von Rand- bzw. Pflegezonen wird zusammen mit der Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse ein zentrales Thema im nun anstehenden intensivierten Nationalparkdialog zusammen mit den Beteiligten (z. B. Gemeinden, angrenzende Waldbesitzer, etc.) sein.

Frage 3

Ist durch die Ausweisung eines Nationalparks mit einer Verschärfung der Stechmückenplage zu rechnen?

Eine Bekämpfung von Stechmücken nach großflächigen Überschwemmungsereignissen oder außergewöhnlichen, langanhaltenden Niederschlagsphasen findet i.d.R. überwiegend auf temporär überschwemmten Flächen im Offenland statt. Somit stellt sich die Frage einer Stechmückenbekämpfung in einem Auwald-Nationalpark weniger. Stechmückenbekämpfung in einem Nationalpark wäre schwierig. Sollten jedoch - bedingt durch lokale Sondersituationen (z.B. nach außergewöhnlichen Hochwasserereignissen) - besondere Umstände vorliegen, in denen eine Bekämpfung von Überschwemmungsmücken notwendig ist, sind entsprechende Maßnahmen einzelfallbezogen möglich. Außerhalb des möglichen Nationalparks wäre eine Stechmückenbekämpfung entsprechend den bisherigen Vorgaben möglich.

Frage 4

Müssen Nationalparkflächen im Staatseigentum stehen?

Siehe Frage Nr. 1

Frage 5

Müssen Nationalparkflächen zusammenhängen und falls ja, wie würde das bei einem Auwald-Nationalpark umgesetzt werden?

Das Bundesnaturschutzgesetz legt u.a. fest, dass es sich bei Nationalparken um Gebiete handelt, die großräumig, weitgehend unzerschnitten sind und die sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet oder geeignet ist sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Entscheidend ist, dass die einschlägigen Schutzziele verwirklicht werden können.

Davon kann insbesondere ausgegangen werden, weil die Auwälder entlang der Donau durch das Gewässer Donau ökologisch verbunden sind und noch ein annähernd naturnahes Überschwemmungsregime vorhanden ist. Auch kommen bestimmte Unterbrechungen des Auwaldgürtels entlang von Fließgewässern in der Natur aufgrund der örtlichen Orographie häufiger vor.

Frage 6 Kann bei der schmalen, bandartigen Ausprägung der Suchräume eine Zonierung mit z.B. Ruhezonen sinnvoll und praxisgerecht erfolgen oder ist zu befürchten, dass hier landwirtschaftliche Flächen mit einbezogen werden?

Die Ausarbeitung von Zonierungskonzepten eines möglichen Nationalparks an der Donau mit der genauen Lage von Rand- bzw. Pflegezonen wird zusammen mit der Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse ein zentrales Thema im nun anstehenden intensivierten Nationalparkdialog zusammen mit den Beteiligten (z. B. Gemeinden, angrenzende Waldbesitzer, etc.) sein. Alle Zonen eines Nationalparks müssen innerhalb des Nationalparks selbst liegen.

Frage 7	Wird es in einem Auennationalpark Betretungsverbote bzw. Be-
	tretungsbeschränkungen geben?

Nationalparke sollen auch dem Naturerlebnis und der Erholung der Bevölkerung dienen. Durch geeignete Angebote (attraktives Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer) soll der Nationalpark für die Menschen erlebbar gemacht werden. Im Rahmen einer weitergehenden Konkretisierung des Freizeitnutzungs- und Erholungskonzepts in einem möglichen Nationalpark in der Donau-Region können Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Nutzern, Gemeinden, Verbänden, etc. eingerichtet werden.

Wegegebot heißt, dass bei Wanderungen in einem bestimmten Bereich die vorgegebenen Wege entweder ganzjährig oder aber zu bestimmten Zeiten nicht verlassen werden dürfen. Das Erlassen von Wegegeboten durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung ist unabhängig von einem Nationalpark auf Grundlage des Bayerischen Naturschutzrechts möglich. Wegegebote unterliegen im Hinblick auf den hohen Stellenwert von Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung engen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind z. B. gegeben, wenn störungssensible Arten (z.B. Auerhuhn im Nationalpark Bayerischer Wald) vor Störungen durch querfeldein gehende Wanderer etc. geschützt werden müssen oder zum Schutz von Mooren vor Trittbelastung.

Inwieweit eine Betretungsregelung in der Donau-Region erforderlich wäre, hängt somit nicht von der Schaffung eines Nationalparks ab, sondern im Wesentlichen vom Vorkommen störungsempfindlicher Arten.

Regelungen zur Besucherlenkung gibt es z. T. bereits in bestehenden Schutzgebieten entlang der bayerischen Donau. Beispielsweise beinhaltet die Verordnung zum Naturschutzgebiet "Alte Donau mit Brenne" ein Wegegebot oder die Verordnung zum Naturschutzgebiet "Weltenburger Enge" regelt das Befahren der Donau mit Motorbooten.

Ist bei Ausweisung eines Nationalparks mit Einschränkungen oder sogar Verbesserungen für den Donauradweg zu rechnen?

Nationalparke sollen auch dem Naturerlebnis und der Erholung der Bevölkerung dienen. Durch geeignete Angebote (attraktives Wegeangebot z.B. für Fußgänger und Radfahrer) soll der Nationalpark für die Menschen erlebbar gemacht werden. Bei der genauen Ausgestaltung des Nationalparks sind für die unterschiedlichen Freizeitnutzungen entsprechende Nutzungskonzepte, Besucherlenkungen etc. zu erarbeiten. Die Nationalparke Bayerischer Wald und Berchtesgaden haben ein umfangreiches und gut ausgebautes Netz an Wander- und Radwegen sowie Steigen. Bestehende Wege, wie der Donau-Radweg sollen selbstverständlich in ein derartiges Angebot integriert werden, sofern sie in oder an der Gebietskulisse liegen.

Frage 9

Wird die Donau als Fluss und mit den Staubereichen in die Gebietskulisse integriert? Falls ja, als Prozessschutzzone oder als Pflegezone? Welche Folgen hätte die jeweilige Zonierung insbesondere für Land- und Forstwirtschaft?

Die Donau ist ein wichtiges ökologisches Verbindungselement zwischen den einzelnen Teilflächen innerhalb der Gebietskulisse z. B. zwischen der Lech-Mündung bis Ingolstadt. Die weitere fachliche Prüfung wird zeigen, inwieweit und in welcher Form die Donau in einen möglichen Nationalpark einbezogen werden kann. Von den vielfältigen Nutzungen, des Hochwasserschutzes, der Gewässerunterhaltung, aber auch von möglichen Entwicklungsperspektiven wird es abhängen, ob Gewässerabschnitte in die Pflege-, Entwicklungs- oder Naturzone einbezogen werden können.

Frage 10

Wenn der Freistaat Grundstücke für den Nationalpark erwirbt, werden diese einer öffentlichen Nutzung zugeführt – spart sich der Erwerber dadurch die Grunderwerbsteuer? Falls ja: Hat das für den Verkäufer positive Auswirkungen auf den Kaufpreis?

Der Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer unterliegt grundsätzlich jeder Rechtsträgerwechsel an einem inländischen Grundstück. Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) sieht eine allgemeine Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe durch Gebietskörperschaften, die im öffentlichen Interesse erfolgen, nicht vor. Für den Erwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern für Zwecke eines 3. Nationalparks kommt somit eine Steuerbefreiung aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Frage 11

Welche Einschränkungen und welche Verbesserungen sind im Bereich der Naherholung mit einem Auennationalpark im Vergleich zu heute (Nutzung ohne größere Einschränkungen) absehbar?

Nationalparke sollen auch dem Naturerlebnis und der Erholung der Bevölkerung dienen. Durch geeignete Angebote (attraktives Besuchereinrichtungen sowie attraktive Wegeangebote für Fußgänger und Radfahrer) soll der Nationalpark für die Menschen erlebbar gemacht werden.

Bei der genauen Ausgestaltung eines möglichen Nationalparks sind für die unterschiedlichen Freizeitnutzungen entsprechende Nutzungskonzepte zu erarbeiten sowie qualitativ hochwertige Besucherinfrastruktur (Wanderwegenetz, Informationseinrichtungen, Informationszentren, etc.) zu etablieren. Dies soll zu einem insgesamt verbesserten Angebot führen.

Siehe auch Antworten auf Fragen Nr. 7 und Nr. 8 in diesem Abschnitt.

Frage 12

Was geschieht mit bestehenden Nutzungsrechten auf Auwald-Flächen, die in den Nationalpark integriert werden? Ist hier mit Verboten oder Beschränkungen zu rechnen?

Durch die Ausweisung eines Nationalparks kommt es zu einer veränderten Zielsetzung und damit auch zu einer Nutzungsänderung. Bestehende, eigentumsgleiche Nutzungsrechte sollen jedoch durch einen Nationalpark nicht eingeschränkt werden. In den bestehenden Nationalparken wurden Vereinbarungen bzw. Regelungen getroffen, um etwaige Konflikte zu lösen. Im Nationalpark Berchtesgaden sind die teilweise Jahrhunderte alten Holznutzungsrechte und Weiderechte fester Bestandteil der Regelungen.

Eine konkrete Aussage zu Nutzungsrechten auf Auwald-Flächen, die in den Nationalpark integriert werden, ist gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzzonen und aufgrund der verschiedenartigsten Rechte erst im weiteren Prozess belastbar möglich. Jeder Einzelfall bedarf einer gesonderten Bewertung. Bei öffentlichrechtlichen Nutzungsrechten bestehen verschiedene Möglichkeiten, den berechtigten Interessen der Rechtler gerecht zu werden. Gemäß Nationalparkplan Bayerischer Wald wurden dort in der Vergangenheit Berechtigte mit ohnehin anfallendem Holz abgegolten. Denkbar wäre auch eine freiwillige Ablösung oder Verlegung außerhalb des Nationalparks oder die jährliche Abgewährung von Rechten in Geld. Erwägt ein Eigentümer eine Aufnahme seiner Fläche in die Gebietskulisse, etwa durch einen Flächentausch, wird gemeinsam mit den Rechteinhabern an einer Lösung gearbeitet.

Frage 13

Sind – gerade in Bezug auf die Waldflächen – Beschränkungen oder Aufwertungen für die Nutzung der Donauauen im Rahmen der allgemeinen Freizeitgestaltung zu erwarten?

In Nationalparken wird der Wald nicht forstwirtschaftlich genutzt. Ziel ist vielmehr das Zulassen von natürlichen Entwicklungen. Durch die Entwicklung eines Wirtschaftswaldes hin zu einem Naturwald kommt es somit zu einer Diversifizierung der Waldbilder und damit verbunden zu einer höheren Vielfalt an unterschiedlichen Landschaftseindrücken und zu einer Zunahme der Biodiversität. Totholz und umgefallene Bäume wechseln sich ab mit vitalen Altbeständen und Naturverjüngungsbeständen. Damit wird urwüchsiger Wald erlebbar. Dieses Erleben unberührter Natur wird in einem Nationalpark eingebettet und begleitet von einem umfangreichen Bildungsangebot für die ortsansässige Bevölkerung oder für Besucher des Nationalparks mit z. B. naturkundlichen Führungen, Ausstellungen in den diversen Nationalparkeinrichtungen (vgl. z. B. Haus der Wildnis oder Hans-Eisenmann-Haus im Nationalpark Bayerischer Wald oder Haus der Berge im Nationalpark Berchtesgaden) oder Lehrpfaden, etc.

Siehe auch Antworten auf Fragen Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 11 in diesem Abschnitt.

Reiter

Frage 14

Entlang der Donau liegen zahlreiche Reit- und Fahrbetriebe – z. T. sogar in Auwaldbereichen. Deren Ausreit-/Ausfahrgelände liegt z. T. ausschließlich im Auwald. Es ist daher im Interesse der Reit- und Fahrbetriebe, dass auch weiterhin eine Weiternutzung des Auwaldes möglich sein wird. Besteht die Möglichkeit, diese Nutzung auch bei Ausweisung eines Nationalparks beizubehalten?

Im Rahmen einer weitergehenden Konkretisierung des Freizeitnutzungs- und Erholungskonzepts in einem möglichen Nationalpark in der Donau-Region können Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Nutzern, Gemeinden, Verbänden, etc. eingerichtet werden. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppen können spezifische Belange z.B. bei der Ausgestaltung von Reitwegen berücksichtigt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Nutzungen auch miteinander vereinbar sind, beispielsweise dass das Reiten nicht gleichzeitig auf Wander- oder Radwegen stattfindet.

Frage 15

Ist eine Tierhaltung – z. B. im Rahmen von Pensionspferdehaltung, extensiver Rinderhaltung (wie z.B. in Hagau oder bei Oberhausen) usw. – im oder in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark möglich? Falls nein: Mit welchen Beschränkungen müssen entsprechende Betriebe rechnen?

Von den in der Frage als Beispiele genannten extensiven Nutzungsformen in an einen möglichen Nationalpark angrenzendem Offenland, sind keine negativen Auswirkungen auf einen möglichen Nationalpark in der Donau-Region zu erwarten. Ob eine Tierhaltung innerhalb des Nationalparks möglich ist, hängt letztlich von der konkret betroffenen Fläche ab und muss einzelfallbezogen geklärt werden. Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden.

Holzversorgung

Frage 16

Wie können die Auenwälder in Zukunft noch genutzt werden? Wird sich durch die Einstellung der Nutzung das typische Habitat der Eichenwälder wesentlich ändern? Wie werden die Brennen behandelt?

Durch die Ausweisung eines Nationalparks kommt es zu einer veränderten Zielsetzung und damit auch zu einer Nutzungsänderung. Ausgehend von einem voraussichtlich zunächst geringeren Anteil wird die Naturzone über einen Entwicklungszeitraum von bis zu 30 Jahren hinweg erweitert und im Endzustand einen Anteil von 75 % an der gesamten Nationalparkfläche einnehmen. Auf einem Anteil von bis zu 25 % der Nationalparkfläche (sogenannte "Pflegezone") kann in einem Nationalpark dauerhaft Pflegemaßnahmen (z.B. Waldmanagement) betrieben werden. Eine typische Pflegezone wären z. B. landschaftsbildprägende Eichenwaldbestände, wie sie im Gerolfinger Eichenwald zu finden sind. Deren charakteristischer Landschaftseindruck aus eng verzahnten Offenland- und Eichenbeständen, soll durch Pflegemaßnahmen erhalten bleiben. Auch Brennenstandorte in einer Aue stellen wertvolle und äußerst artenreiche Offenlandbereiche dar, die auch innerhalb eines Nationalparks, weiterhin gepflegt werden würden, so dass deren typische Artenvielfalt und Landschaftscharakter erhalten bleiben.

Frage 17

Was passiert mit Flächen im Privateigentum oder im Besitz von Waldgenossenschaften innerhalb der NP-Gebietskulisse?

Sollten Privatgrundstücke innerhalb der Gebietskulisse liegen oder nur über die Gebietskulisse erreichbar sein, sollen durch entsprechende Regelungen in der Verordnung für die jeweiligen Eigentümer Nachteile im Vergleich zur bisherigen Situation vermieden werden.

Für einen Dritten Nationalpark werden keine Privat- oder Kommunalwaldflächen vorgesehen, wenn kein Einvernehmen des Eigentümers vorliegt.

Optional können private Flächen also aufgenommen werden, wenn dies von den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht wird. Waldgenossenschaften oder Privatwaldbesitzer, die ggf. Wald in die Nationalparkkulisse einbringen, würde dafür eine Gegenleistung angeboten. Welche Option – finanzielle Entschädigung oder Tauschflächen – vom jeweiligen Eigentümer bevorzugt wird, werden künftige Verhandlungen hierzu zeigen. Grundsätzlich sind beide Möglichkeiten gegeben. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung.

Käme eine Privatwaldfläche innerhalb der Nationalparkkulisse zum liegen und möchte der Eigentümer diese behalten, so kann diese als Enklave innerhalb des Nationalparks behandelt werden, mit allen Nutzungen, die bisher auf dieser Fläche stattgefunden haben. Selbstverständlich ist dann auch die Zufahrt zu diesen Flächen sicherzustellen.

Dies kann in einer Nationalparkverordnung rechtssicher geregelt werden, es gibt hierzu z.B. Vergleichsfälle in den bestehenden Nationalparken.

Frage 18

Wie wirkt sich der Nationalpark generell auf Holznutzung, Brennholzversorgung und Holzwirtschaft in der Region aus?

Durch die Schaffung einer nutzungsfreien Kernzone, die – ausgehend von einem zunächst geringeren Anteil – über einen Entwicklungszeitraum von bis zu 30 Jahren hinweg erweitert und im Endzustand einen Anteil von 75 % an der gesamten Natio-

nalparkfläche einnehmen soll, wird schrittweise ein gewisses Holzvolumen für eine handwerkliche oder industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Versorgung der regionalen holzbe- und verarbeitenden Betriebe ist eine wichtige Frage und wird im Rahmen des weiteren Dialogprozesses z.B. in geeigneten Versorgungskonzepten erörtert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in den nachgelagerten holzwirtschaftlichen Wertschöpfungsstufen innerhalb der Region nennenswerte Veränderungen durch die Einrichtung eines Nationalparks ergeben.

Entsprechendes gilt auch für die Brennholzversorgung der Bevölkerung vor Ort. Hierfür konnten bisher bei jedem Nationalpark gute Lösungen gefunden werden. So könnte im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Brennholzkonzepts der Bedarf ermittelt und geeignete Ansätze festgeschrieben werden, wie die regionale Brennholzversorgung auch künftig sichergestellt werden kann.

Für bestehende Nutzungsrechte innerhalb eines Nationalparks soll eine Lösung gefunden werden. So werden im Nationalpark Bayerischer Wald bestehende private Holzrechte auch weiterhin abgegolten oder – wenn hierüber eine Einigung mit dem Berechtigten erzielt werden kann – gegen Entgelt erworben. Im Nationalpark Berchtesgaden sind die teilweise Jahrhunderte alten Holznutzungs- und Weiderechte weiter gültig und fester Bestandteil der für den Nationalpark geltenden Regelungen.

Frage 20 Ist bei landwirtschaftlichen Nutzflächen	, die als "Enklave" in ei-
nem Nationalparkgebiet liegen würden,	mit Einschränkungen bei
der Nutzung zu rechnen (Anfahrt mit lar	ndwirtschaftlichem Gerät,
Einsatz von Spritzmitteln, Düngung)?	

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden. Beeinträchtigungen durch die Verfrachtung von Spritzmitteln und Düngern wären allenfalls dann ein Problem, wenn konkrete Schutzgegenstände des Nationalparks gefährdet würden. Da Auwälder aufgrund ihrer Genese zu den gegenüber Stickstoffeinträgen (z. B. sog. critical loads) unempfindlichen Vegetationsbeständen gehören, ist eine Gefährdung durch Düngung in aller Regel ausgeschlossen. Auch Gefährdungen durch Spritzmittel sind bei ordnungsgemäßer Ausbringung nicht erkennbar.

Bei Festlegung der Gebietskulisse sind bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben, die außerhalb des Nationalparks liegen, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls notwendige Klarstellungen hierzu können in einer Nationalparkverordnung geregelt werden.

Sollten Privatgrundstücke innerhalb der Gebietskulisse liegen oder nur über die Gebietskulisse erreichbar sein, sollen durch entsprechende Regelungen in der Verordnung für die jeweiligen Eigentümer Nachteile im Vergleich zur bisherigen Situation vermieden werden (vgl. Frage 17 in diesem Abschnitt).

Ist bei etwaigen betroffenen Nutzungen/Rechten ein Flächentausch oder eine Entschädigung/Auslöse möglich?

Kommunen oder Privatwaldbesitzer, die ggf. Wald in die Nationalparkkulisse einbringen erhalten dafür eine Gegenleistung. Welche Optionen jeweils bevorzugt werden, werden die Verhandlungen zeigen. Grundsätzlich sind beide Möglichkeiten – finanzielle Entschädigung oder Tauschflächen – gegeben.

Mit Zustimmung des entsprechenden Eigentümers (auch bei Nutzungsrechten) des Waldes kann auch Kommunalwald oder Privatwald in die Nationalparkkulisse aufgenommen werden. Wünschenswert wäre eine hohe fachliche Qualität dieser Wälder.

Frage 22

Die Donau-Auen sind nicht vergleichbar mit dem Bayerischem Wald oder Berchtesgaden. Es gibt hier noch keine Kern- und Pufferzone. Wie findet die Abgrenzung zu den direkt angrenzen, privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen statt?

Siehe Antwort zu den Fragen 19 & 20.

Frage 23

Die Mindestgröße eines Nationalparks wird mit 10.000 ha angegeben. Diese Fläche wird nach derzeitigem Stand im Donauauenkontext nicht erreicht. Es drängt sich die Vermutung auf, dass deshalb eine Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen in das geplante Schutzgebiet einbezogen wird, um die Mindestgröße zu erreichen. Geht hier Quantität vor Qualität (= schutzgebietsrelevante Flächen)?

Ein Nationalparkgebiet muss die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Bayerischen Naturschutzgesetzes erfüllen (s. dazu auch Frage 5). Hier kommt der fachlichen Qualität eine große Bedeutung zu. Aktuell wird eine belastbare Gebietskulisse erarbeitet. Weitere fachlich geeignete Bereiche werden in die Prüfung einbezogen. Ein Auennationalpark sollte dabei einen prägenden Anteil an Auwaldflächen erreichen.

Es werden keine privaten landwirtschaftlichen Flächen in die Gebietskulisse einbezogen. Es sei denn der Eigentümer stimmt einer Einbeziehung zu.

Frage 24

Wie werden land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, die als Flächen für den Nationalpark veräußert und damit aus dem Betriebsvermögen genommen werden, steuerlich behandelt? Muss der Kauferlös – aus steuerlichen Aspekten – reinvestiert werden? Wenn ja – in welchem Zeitraum?

Grundsätzlich ist jede Veräußerung oder Entnahme von Betriebsvermögen (hier Grundstücke des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens) einkommensteuerpflichtig. D. h. der aus dem Verkauf bzw. der Entnahme des Grundstücks entstehende Gewinn ist der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Das gilt unabhängig davon, ob der Erwerber eine Privatperson, ein Unternehmen oder z. B. der Bund, der Freistaat oder eine Gemeinde ist.

Es besteht jedoch unter den Voraussetzungen der §§ 6b und 6c EStG die Möglichkeit der Übertragung der aus dem Verkauf entstehenden stillen Reserven auf bestimmte Reinvestitionsobjekte. Eine davon unabhängige Verpflichtung zur Reinvesti-

tion des Verkaufserlöses besteht jedoch zumindest aus steuerrechtlichen Gründ nicht.	len

Jagd

Frage 25	Ist die Jagd im Nationalpark selbst noch ausübbar? Wenn nein: Wer entschädigt dies dann?
Frage 26	Mit welchen Rahmendaten ist hinsichtlich der Wildbewirtschaftung/Jagd im Kontext eines Auennationalparks zu rechnen?

Die voranstehenden Fragen werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In allen terrestrischen deutschen Nationalparken wird Schalenwildmanagement betrieben. Eine an jagdlichen Kriterien und Interessen ausgerichtete jagdliche Bewirtschaftung von Revierflächen wird in einem Nationalpark jedoch generell durch ein in der Verantwortung der Nationalparkverwaltung stehendes Wildtiermanagement ersetzt. Darüber hinaus ist ein zentrales Ziel des Wildtiermanagements die Vermeidung nicht vertretbarer negativer Auswirkungen auf die angrenzende Kulturlandschaft. Beim Wildtiermanagement können auch private Jäger integriert werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der engen Verzahnung mit Kulturlandschaft festgehalten werden, dass auf einem deutlich überwiegenden Teil der Nationalparkfläche Schalenwild in Form eines maßgeschneiderten Wildtiermanagements bejagt werden muss.

In den beiden bayerischen Nationalparken wird das Wildtiermanagement von nationalparkeigenem Personal umgesetzt. Eine Einbeziehung privater Jäger bei der Umsetzung des Wildtiermanagementkonzepts ist aber durchaus vorstellbar und wird für die Donauauen angestrebt werden. Sowohl in dem jüngst ausgewiesen Nationalpark Hunsrück als auch in den Nationalparken Harz und Kellerwald-Edersee kommen private Jäger bei der Schalenwildregulierung zum Einsatz.

In einem ersten Schritt gilt es nun durch unabhängige Jagdexperten die Probleme der in der Gebietskulisse vorkommenden Schalenwildarten zu analysieren. Darauf aufbauend werden Eckpunkte für ein Wildtiermanagementkonzept entwickelt, mit den Jagdbehörden abgestimmt und dem Jagdverband diskutiert. Darauf aufbauend werden dann gemeinsam Lösungen entwickelt.

Frage 27 Bis jetzt sind keine genauen Flächen bekannt, welche in den Na tionalpark eingegliedert werden sollen. Welche Reviere bzw. de zeitige Revierinhaber wären bei der Festlegung der Flächen betroffen?	r-
--	----

Frage 28	Würde sich Fläche von einigen Revieren dahingehend verändern,
	dass diese nicht mehr pachtfähig sind?

	Nationalparke weisen Rand- und Pflegezonen auf. Welche Reviere wären hier inwieweit als Rand-/Pflegezone betroffen?
--	---

Die voranstehenden Fragen werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete, flächenbezogene Fragestellungen zu einzelnen Jagdgenossenschaften oder Jagdflächen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Im Rahmen einer weitergehenden Konkretisierung des Wildtiermanagements in einem möglichen Nationalpark Donauauen können Arbeitsgruppen unter Beteiligung von der unteren Jagdbehörden, Gemeinden, Verbänden, etc. eingerichtet werden. Im

Rahmen dieser Arbeitsgruppen können spezifische Belange z.B. bei der Ausgestaltung der Jagdflächen berücksichtigt werden. In einem ersten Schritt gilt es nun durch unabhängige Jagdexperten die aktuellen Bestände und Probleme der in der Gebietskulisse vorkommenden Schalenwildarten zu analysieren. Darauf aufbauend werden Eckpunkte für ein Wildtiermanagementkonzept entwickelt, mit den Jagdbehörden abgestimmt und dem Jagdverband diskutiert.

Im Nationalpark Bayerischer Wald werden zum Beispiel vereinzelte Jagdbereinigungen im Grenzverlauf zum Nationalpark vorgenommen, so dass die an den Nationalpark angrenzenden Jagdreviere weiterhin bejagbar sind.

Frage 30 Ist es möglich oder sogar schon angedacht, dass Rand/Pflegezonen in Zukunft weiterhin ihren ursprünglichen Jagdrevieren angegliedert werden können?

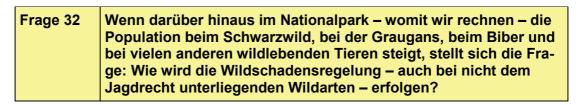
Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn eine weiter konkretisierte Gebietskulisse vorliegt. Sobald diese erarbeitet ist, erfolgen in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung der Sachkenntnis der Region Überlegungen, welche Bereiche sich als dauerhafte Pflegezonen oder Entwicklungs- und Naturzonen eignen. Dabei spielen viele verschiedene Aspekte eine Rolle, wie Eignung der Flächen für Prozessschutz oder sind Pflegemaßnahmen erforderlich. Im Zuge dieser Diskussion wird auch der hier angesprochene Aspekt zu würdigen sein. Diesen Fragestellung könnte in einer themenspezifischen Arbeitsgruppe nachgegangen werden. Weitere Informationen zu jagdlichen Fragen s. Antwort auf die Fragen 28 und 29.

	Wenn im Nationalpark keine Jagd mehr möglich ist, wer entschädigt den entstehenden Wildschaden in den angrenzenden land-
	wirtschaftlichen Flächen?

In allen terrestrischen deutschen Nationalparken wird Schalenwildmanagement betrieben. Eine an jagdlichen Kriterien und Interessen ausgerichtete jagdliche Bewirtschaftung von Revierflächen wird in einem Nationalpark jedoch generell durch ein in der Verantwortung der Nationalparkverwaltung stehendes Wildtiermanagement ersetzt. Darüber hinaus ist ein zentrales Ziel des Wildtiermanagements die Vermeidung nicht vertretbarer negativer Auswirkungen auf die angrenzende Kulturlandschaft. Damit soll eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand vermieden werden.

Der Ersatz von Wildschäden bestimmt sich nach jagdrechtlichen Bestimmungen, deren Vollzug vorrangig nicht dem Umweltressort sondern dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegt. Allgemeine Aussagen zum Wildschadenersatz finden sich auf dem dortigen Internetauftritt unter

https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/053428/index.php .



Zur Möglichkeit der Jagdausübung im Nationalpark siehe Fragen 25 und 26. In einem Nationalpark wird es ein Schalenwildmanagement geben, das sich an den Schutzzielen des Nationalparks orientiert sowie daran, Schäden an der umliegenden Kulturlandschaft zu vermeiden. Das Wildtiermanagement und die damit verbundene Abschussplanung in einem Nationalpark werden regelmäßig an die entsprechenden neuen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Die Abschussplanungen würden von der Nationalparkverwaltung in enger Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden, den umliegenden Hegegemeinschaften, Jagdgenossenschaften, regionalen Organisationen der Jagd etc. vorgenommen werden. Der Abschussplanung gehen umfangreiche Monitoringmaßnahmen wie Verbiss- und Schälgutachten oder Wildzählungen, Schalenwildmonitoring etc. voraus. Darüber hinaus betreibt ein Nationalpark auch wildbiologische Forschungen und das Wildtiermanagement unterliegt einer fortlaufenden Evaluierung. Innerhalb dieses Wildtiermanagements ist zu entscheiden ob und welche Managementmaßnahmen erforderlich sind. Das Wildtiermanagement von Graugänsen findet in aller Regel auf den landwirtschaftlichen Äsungsflächen statt und damit außerhalb eines potentiellen Nationalparkgebietes. Die Bejagung von Graugänsen außerhalb eines möglichen Nationalparks wird durch diesen nicht eingeschränkt.

Frage 33

Die Jagd in den Auwäldern wird momentan größtenteils von privaten Jägern ausgeführt. In einem Nationalpark spricht man von Wildbestandsregulierung. Welche Maßnahmen sind hier angedacht, den Wildbestand zu regulieren?

Die genaue Ausgestaltung des Wildtiermanagements soll gemeinsam mit der Region entwickelt werden.

Zur Regulierung des Schalenwildbestandes innerhalb eines Nationalparks können grundsätzlich alle zur Erreichung der Ziele (vgl. Frage 25 und 26) notwendigen sowie jagd- und tierschutzrechtlich zulässigen Jagdmethoden angewandt werden.

Frage 34

In den jagdfreien Bereichen verlieren die Tiere zunehmend ihre Scheu vor den Menschen. Die Donauauen sind in manchen Bereichen äußerst schmal und mit angrenzenden Dörfern und Städten verbunden. Private Jäger werden Außenbereiche nicht mehr pachten, da die Jägerschaft sich nicht in der Verpflichtung sieht, die Verantwortung für etwaige Schäden zu übernehmen. Welches Bejagungskonzept ist in den Außenbereichen des Nationalparks angedacht?

s. Antwort auf Frage 29

Ist ein Managementplan für große Beutegreifer, wie Luchs und Wolf, angedacht?

Für den Umgang mit großen Beutegreifern hat die Bayerische Staatsregierung mit allen Betroffenen Managementpläne entwickelt, die das Landesamt für Umwelt veröffentlicht hat.

Frage 36

Frage 35

Wie sind die Schwellenwerte der tragbaren Wilddichte, insbesondere in Hinblick auf das Schalenwild, im Nationalpark im Vergleich zur umgebenden Kulturlandschaft einzuschätzen?

Regelmäßige Verbiss-Inventuren sind auch in Nationalparken wichtige Grundlage für die Abschussplanung. Ansonsten ist diese Frage sehr spezifisch und kann erst im Rahmen des weiteren Dialogs beantwortet werden. Im Übrigen wir auf die Frage 25 in diesem Abschnitt verwiesen.

Besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf bestehende Wildschadensprobleme der Landwirtschaft, mit einer künftigen NP-Kulisse eine verbesserte Situation mit einem Nationalpark zu erreichen (insb. Schwarzwild und Graugänse), um so Landwirtschaft wie auch Jägerschaft zu entlasten?

Die Populationsdynamik des Schwarzwildes stellt in unserer heutigen Kulturlandschaft eine unter der Zielsetzung der Vermeidung von Schäden auf angrenzenden Flächen an einen Nationalpark eine besondere Herausforderung dar. Von der Nationalparkverwaltung kann zum Schutz der angrenzenden Flächen im Bedarfsfall das gesamte Spektrum an möglichen Bejagungsstrategien im Einklang mit jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschöpft werden.

Gleiches gilt auch für Maßnahmen zur Vorbeugung von (Wild-)Seuchen. Im Falle des Auftretens der Schweinepest wird der Nationalpark selbstverständlich alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen.

Zur Umsetzung des Wildtiermanagements ist eine gemeinsame Abschussplanung mit Hegegemeinschaften bzw. angrenzenden privaten Nachbarrevieren im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wünschenswert und wird angestrebt. Um hier Lösungsansätze zu erarbeiten und zur Klärung gebietsspezifischer Fragen wird das Umweltministerium abgestimmt mit dem Land- und Forstministerium Jagdexperten miteinbeziehen. Im Zuge des intensivierten Nationalparkdialogs wird beispielsweise in einem Workshop Wildtiermanagement die aktuelle Situation analysiert werden und basierend darauf möglicherweise zu erwartende Probleme abgeschätzt bzw. ermittelt und dafür Lösungsansätze erarbeitet werden.

Für die Jagd von Graugänsen wird auf die Antwort auf die Frage 32 in diesem Abschnitt verwiesen.

Fischerei

Frage 38

Der Dritte Nationalpark soll neben der Fichtengesellschaft und den Alpen einen weiteren typischen Naturraum Bayerns schützen. Die Auen stellen dabei einen insbesondere vom Wasser geprägten Natur- und Kulturraum dar. Inwieweit sollen die Themen Wasserflora und Wasserfauna sowie die menschliche Kulturgeschichte um das Leben am und im Wasser (das Wirtschaften / die Hochwasser / ...) bei diesem Auennationalpark im Bildungsangebot für die Bevölkerung Berücksichtigung finden?

Ein Auen-Nationalpark würde mit einer weiteren naturschutzfachliche Qualität und landschaftstypischen Eigenart die vorhanden bayerischen Nationalparke ergänzen. Dieser zusätzlichen naturschutzfachlichen Besonderheiten sowie der natur- und kulturhistorischen Entwicklung der Landschaft sowie die auenspezifischen Themen (Biodiversität im Auwald/ Auengewässer, Hochwasserdynamik) sind wichtige Aspekte im Bildungsangebot eines möglichen Nationalparks in den Donauauen. Ziel sollte sein, diese naturrautypischen Besonderheiten beim Bildungs- und Besucherangebot herauszuarbeiten. Die wesentlichen Eckpunkte der möglichen Bildungsangebote können gemeinsam mit der Region in der konzeptionellen Phase konkretisiert werden.

Frage 39

Inwiefern wird die fischereiliche Nutzung von Gewässern im Auwald und am Auwald durch einen Nationalpark tangiert?

Frage 40

Am 26. Mai 2017 wurde im Rahmen einer Kreistagssitzung in Neuburg an der Donau eine erste Information der Öffentlichkeit zum Projekt "Np3" der Staatsregierung durchgeführt. Die beiden Referentinnen aus dem Umweltministerium haben in der Kreistagssitzung mehrmals versichert, dass bestehende Rechte gegen den Willen von Eigentümern nicht angetastet werden sollten. Auch die mündlichen Aussagen der Staatsministerin Frau Ulrike Scharf und der Referentin Frau Schuster in Weichering (Verbändeanhörung am 31. Mai 2017) waren sehr positiv zu werten, denn beide sagten, dass Fischereirechte nicht angetastet oder enteignet werden sollen, auch nicht in der Kernzone. Wie soll unter diesem Eindruck das künftige "Handling" der Fischrechte in einer möglichen Gebietskulisse Auen-Nationalpark erfolgen?

Frage 41

Eine Lösung der Fischerei-Frage wie im Nationalpark Berchtesgaden ist für die Fischer hier vor Ort nicht hinnehmbar (Berufsfischer-Ansatz). Wäre ein Lösungsansatz vergleichbar etwa wie im Yellowstone-Nationalpark für den Bereich eines Donauauen-Nationalparkes denkbar und auch im Interesse des Ministeriums?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 39, 40 und 41 gemeinsam beantwortet.

Bestehende Fischereirechte bleiben auch innerhalb eines Nationalparks erhalten. Landschaftliche und sonstige regionale Besonderheiten (z.B. Fischereirechte) können im Rahmen der Ausgestaltung der Verordnung Rechnung getragen werden. Bei der Fischerei sind z.B. Zonierungskonzepte und jahreszeitliche Regelungen (u.a. in Anlehnung an Regelungen in anderen deutschen Nationalparken) für die Ausübung bestehender Fischereirechte denkbar. Der Entzug von Rechten ist nicht geplant. Wir setzen auf die konstruktive Zusammenarbeit von Naturschutz und Fischerei und wollen im weiteren Dialog gemeinsam Lösungen erarbeiten. Die Regelungen im Yellowstone-Nationalpark sind auf dieses mit ca. 9.000 km² sehr große Gebiet zugeschnitten (10.000 ha entspricht 100 km²). Im Übrigen gibt es auch hier u. a. Zonierungen sowie zeitliche Beschränkungen der Angelfischer.

Frage 42

Die Fischer haben Internetrecherchen zu den Kriterien für die Anerkennung eines Nationalparks (K II der IUCN) gefunden. Danach scheint die Anerkennung der IUCN der Donau-Auen als Nationalpark abhängig von der Einschränkung bzw. dem Ausschluss u. a. der Fischerei. Die Ministerin wurde von Seiten der Fischerei anders verstanden. Sollen hier zur Wahrung der Fischerei eigene bayerische Regelungen zur Anwendung gelangen?

Vgl. Antwort zu den Fragen 39, 40, 41.

Frage 43

Bleiben die Staubereiche und die fließende Donau außerhalb der Gebietskulisse und sind die Gewässer dann auch einer fischereilichen Nutzung zugänglich, vor allem da, wo die bisherige Gebietskulisse unmittelbar die Donau berührt? Können dann dort auch Besatzmaßnahmen wie bisher durchgeführt werden, die mit LKW und Motorboot erfolgen?

Frage 44

Wir gehen davon aus, dass die bisher getroffenen Aussagen der Ministerin Scharf und ihrer Referentin Schuster hinsichtlich der fischereilichen Nutzung der weiteren Gewässer wie Friedberger Ach und die Umlauf- oder Sickergräben auch die Billigung der Ministerialbürokratie finden. Ist gewährleistet, dass auch dort, wo unsere Fischereirechte in der Kernzone liegen, die Fischerei vom 1. Mai bis 30. September in vollem bisherigen, von der Fischereifachberatung gebilligten Umfang möglich ist?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 43 und 44 gemeinsam beantwortet.

Die weitere fachliche Prüfung der Gebietskulisse eines Donauauennationalparks wird zeigen, inwieweit und in welcher Form die Donau und ihre Nebengewässer in einen möglichen Nationalpark einbezogen werden.

Zur Ausübung bestehender Fischereirechte innerhalb eines möglichen Nationalparks in der Donau-Region vgl. Antworten auf die Fragen 39, 40, 41 und 45.

Frage 45

Können die von der IUCN artikulierten Managementziele, die den Nutzungsausschluss der Jagd und Fischerei in Schutzgebieten der Kategorie II vorsehen, in einem bayerischen np3 ohne Berücksichtigung bleiben? Oder sind diese Ziele unabdingbare Voraussetzungen für die Anerkennung als Nationalpark und die Versprechungen der Ministerin damit obsolet?

Um eine internationale Anerkennung für den Nationalpark zu erhalten, sind die von der IUCN formulierten Managementziele für ein Schutzgebiet Kategorie II zu beachten. Die Ausübungen einer fischereilichen Nutzung wird insbesondere davon ab-

hängen, in welcher Zone (Pflege-, Entwicklungs- oder Naturzone) die Gewässerabschnitte liegen bzw. wie dem Schutzzweck eines Nationalparks in Form von fischereilichen Zonierungskonzepten und jahreszeitlichen Regelungen Rechnung getragen werden könnte. Mit diesen Fragestellungen wird sich auch eine Arbeitskreis im weiteren Dialogprozess beschäftigen. Zur Ausübung bestehender Fischereirechte innerhalb eines möglichen Nationalparks in der Donau-Region vgl. Antworten auf die Fragen 39, 40 und 41.

Frage 46

Bei möglichen Modifizierungen, die im Einvernehmen mit den Fischereiberechtigten zu treffen sind, sehen wir in den Fischereifachberatungen der Bezirke Oberbayern und Schwaben die einzig kompetenten Moderatoren. Kann uns zugesagt werden, dass der Sachverstand der beiden Bezirksorganisationen in dieser Funktion anerkannt wird?

Derzeit wird von der Projektgruppe "np3" des StMUV der nun folgende Dialogprozess strukturiert. Dazu gehören Überlegungen mit welchen Themen der Nationalparkdialog fortgesetzt wird und welches Format sich dafür am besten eignet. Denkbar wäre es z. B. in bestimmten themenspezifischen Arbeitsgruppen vertieft die nun anstehenden Fragen und Antworten zu diskutieren. Dabei werden die vorhandenen Anregungen, öffentliche Fachberatungen als Prozessteilnehmer mit zu berücksichtigen, in die Überlegungen mit einbezogen.

Wasserrecht

Frage 47 Ist eine Trinkwasser- und Brauchwasserförderung im möglichen Nationalparkgebiet möglich bzw. mit welchen Einschränkungen ist hier zu rechnen?

In einem möglichen Nationalpark wird auch künftig eine angemessene *Trinkwasser-und Brauchwasserförderung der anliegenden Gemeinden sichergestellt. Bestehende Anlagen würden bei der Ausweisung eines Nationalparks einen sog. "Bestandsschutz" erhalten und können in der bisherigen Form weiter betrieben werden. So sind z. B. im Nationalpark Bayerischer Wald bestehende Trinkwasseranlagen von der Nationalparkverordnung ausgenommen.*

Sollten über den Bestandsschutz hinausgehende Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder beispielsweise neue Trinkwassereinrichtungen oder Brauchwasserförderung im Nationalpark notwendig sein, können hierfür Ausnahmen in der Verordnung oder im Einzelfall Befreiungen zugelassen werden.

F	rage 48	Ist eine Oberflächen- und Drainagenentwässerung (Einleitung) in
		ein etwaiges Nationalparkgebiet möglich?

Bestehende Nutzungen, wie Oberflächen und Drainageentwässerung haben Bestandsschutz. Neuanlagen oder Erweiterungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Fragengruppe B

KOMMUNALE FRAGESTELLUNGEN

Frage 1

Gibt es Erfahrungswerte, welche Auswirkungen eine Nationalpark-Kulisse im Hinblick auf die Industrie-/Wirtschaftspolitik der Region hat?

s. Frage Nr. 11/Abschnitt D Volkswirtschaftliche Aspekte

Der aktuellen Nationalpark-Diskussion hat sich Professor Dr. Hubert Job mit einer sozioökonomische Evaluierung auch mit der Donauregion (Auwaldbereich zwischen Marxheim und Ingolstadt sowie Suchkulisse im Landkreis Kelheim) befasst. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein potentieller Nationalpark durch die Schaffung zusätzlicher naturtouristischer Attraktion eine positive Auswirkung auf die Region hätte. Für das Jahr 2050 prognostiziert die Studie für ein Szenario mit Nationalpark einen Effekt von +250 Einkommensäquivalenten im Vergleich zum Status-Quo-Szenario (ohne Nationalpark). Dies entspricht jährlich einem zusätzlichen Einkommen für die mögliche Nationalparkregion in Höhe von 7,1 Mio. €. Darüber hinaus würde ein möglicher Nationalpark vor allem dem dortigen, wirtschaftsstrukturell prominenten Automotive-Cluster als wesentlicher weicher Standortfaktor dienen.

Frage 2

Ist absehbar, ob bzw. welche Abstandflächenregelungen in Bezug auf angrenzende genutzte Flächen (Jagd, Landwirtschaft, Gewerbe, Wohnbau, ...) im Zusammenhang mit einem Nationalpark festgelegt werden?

Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden. Bei Festlegung der Gebietskulisse ist auf bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Nationalparks Rücksicht zu nehmen.

Siehe Frage 3/ Abschnitt D Volkswirtschaftliche Aspekte

Frage 3

Gibt es Erfahrungswerte, wie sich die im Umfeld eines Nationalparks befindliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen, Wasserflächen, Wohnbauflächen, ...) hinsichtlich des Wertes entwickeln?

Aus den bestehenden Nationalparken sind keine Hinweise bekannt, dass sich die Ausweisung des Nationalparks auf die Wertentwicklung außerhalb des Nationalparkgebiets gelegenen Flächen ausgewirkt hätte.

Frage 4

Das unmittelbar an die Donauauen angrenzende Donaumoos wird keine Gebietskulisse für einen möglichen Auen-Nationalpark. Welche "positive Strahlungswirkung" kann das Vorhaben für die Aufgabenstellung der "Donaumoosentwicklung" in den Bereichen "Landwirtschaftliche Nutzung – Hochwasserschutz – Torfkörperschutz – Arten-/Biotopschutz" dennoch entfalten?

Direkte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, den Hochwasserschutz, Torfkörperschutz sowie Arten- und Biotopschutz ist durch einen möglichen Nationalpark in den Donauauwäldern auf das Donaumoos kaum zu erwarten. Inwieweit Synergien zwischen einem Nationalpark und dem Donaumoos beispielsweise im Hinblick auf die touristische Entwicklung der beiden Gebiete genutzt bzw. entwickelt werden könnte, sollte im nun anschließenden intensivierten Nationalpark-Dialog in den jeweiligen Arbeitsgruppen thematisiert werden. Dem Donaumoos mit seiner bereits vorhandenen Besucherinfrastruktur, dem Haus im Moos käme im Nationalparkvorfeld bzw. Nationalparkumfeld sicherlich eine besondere Bedeutung zu. Vgl. auch Antwort auf Frage 2.

Frage 5

Kinder und Jugendliche:

Welche Infrastruktur wird mit einem Nationalpark vor Ort zielgruppenspezifisch entwickelt? Analog:

- Zielgruppe Familien
- Zielgruppe Senioren

Welche Erfahrungswerte zum Nutzerverhalten gibt es hierzu?

Ein Nationalpark bietet ein reiches Angebot für viele Zielgruppen an – Bildung und Erholung sind wichtige Ziele eines Nationalparks. So werden in den Nationalparken Besucherzentren gebaut (wie z. B. Haus der Berge im Nationalpark Berchtesgaden oder Haus zur Wildnis im Nationalpark Bayerischer Wald). Weitere Angebote für Zielgruppen Kinder/Jugendliche und auch Erwachsene bieten Umweltbildungseinrichtungen wie das insb. bei Schulklassen sehr beliebte Wildniscamp im Falkensteingebiet. Im Nationalpark werden auch frei zugängliche Einrichtungen ohne Betreuung geschaffen (Lehrpfade, Erlebnisspielplätze usw.) sowie ein Wanderwege-Radwegenetz errichtet und gepflegt. In den bayerischen Nationalparken gibt es auch ein gewisses Angebot an barrierefreien Wegen und auch bei den Besuchereinrichtungen wird auf Barrierefreiheit geachtet.

Die Erfahrungen aus den bestehenden Nationalparken zeigen, dass diese Einrichtungen sehr gut angenommen werden. So hat das Haus der Berge im Nationalpark Berchtesgaden seit seiner Eröffnung 2013 bereits rund 600.000 Besucher und die Informationshäuser im Nationalpark Bayerischer Wald (Hans-Eisenmann-Haus, Haus zur Wildnis, Waldgeschichtliches Museum)) haben seit Eröffnung zusammenrund 8 Millionen Besucher.

Frage 6

Inwieweit geht die Ausweisung des Np3 mit der Implementierung von Umweltbildungsstätten einher? Ist es denkbar, die bereits bestehenden Umweltbildungsstätten ("Haus im Moos" und "Aueninstitut") in die Gebietskulisse zu integrieren?

Ein Blick in die bestehenden Nationalparke zeigt, dass ein Nationalpark einer Vielzahl an verschiedenen Einrichtungen der Information oder der Umweltbildung etc. bedarf. So haben die bestehenden Nationalparke je ein bis zwei große Informationshäuser (Haus der Berge, sowie Hans-Eisenmann-Haus und Haus zur Wildnis), diverse weitere Informationseinrichtungen (Waldgeschichtliches Museum in St. Oswald, Nationalparkinfozentren) oder diverse Informationswege.

Im Zuge der Konkretisierung des Nationalparks sind dazu Gespräche und Verhandlungen zu führen wo und welche Umweltbildungseinrichtungen im Zuge eines möglichen Nationalparks errichtet werden bzw. mit welchen bestehenden Einrichtungen Kooperationen eingegangen werden, um Synergien zu nutzen. Eine Integration des Donaumoos in eine Nationalparkkulisse ist nicht vorgesehen, da das Ziel ein Waldnationalpark ist und es sich beim Donaumoos um großflächige Offenlandbereiche überwiegend im Privateigentum handelt. Mit dem Haus im Moos ist eine Zusammenarbeit im Bereich Naherholung und Besucherinformation gut vorstellbar. Siehe dazu auch Frage 5.

Frage 7

Genehmigungspraxis:

Inwieweit sind "Strahlungswirkungen" einer Gebietskulisse Nationalpark auf die Ausweisung von Gewerbegebieten, Wohnbaugebieten, … außerhalb des Nationalparkgebietes zu erwarten? Müssen aufgrund einer Nationalparkkulisse die ebenfalls betroffenen Nachbarregierungsbezirke im Genehmigungsverfahren beteiligt werden?

Frage 8

Die Region Ingolstadt gehört zu den wachstumsstärksten Regionen in Deutschland. Es gibt aktuell schon zu wenig Entwicklungsraum für Gewerbe und den Wohnungsbau. Welche weiteren Einschränken sind durch einen möglichen Nationalpark zu erwarten?

Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden. Bei Festlegung der Gebietskulisse ist daher auf bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Nationalparks Rücksicht zu nehmen.

Frage 9

Ist eine NP-Gebietskulissenformulierung im Auenbereich so möglich, dass die infrastrukturelle Entwicklung der Siedlungskörper "nicht eingebremst" wird?

Bei der Abgrenzung eines Nationalparks wird auf solche Fragestellungen eingegangen. Dementsprechend werden bei der aktuellen Konkretisierung der Gebietskulisse die im Zuge der ersten bereits stattgefundenen Gespräche geäußerten Bedenken gewürdigt.

Frage 10

Welche pädagogischen Effekte sind mit einer Nationalparkgebietskulisse auf die Schulen / den Schulbetrieb zu erwarten?

Ein Blick in die bestehenden Nationalparke zeigt, dass ein Nationalpark einer Vielzahl an verschiedenen Einrichtungen der Information oder der Umweltbildung etc. bieten kann. So bietet z. B. der Nationalpark Bayerischer Wald für Kinder, Familien, Schulklassen und Kindergärten sowohl im Sommer als auch im Winter ein umfassendes, abwechslungsreiches Programm an. Für Schulklassen werden in den verschiedenen Bildungseinrichtungen des Nationalparks, nach Altersstufen gegliedert, besondere Themen aufgegriffen und anschaulich vermittelt. Dazu gibt es halb-, ganz- und mehrtägige Angebote. Die Schülerinnen und Schüler, die die beiden bayerischen Nationalparke besuchen, erleben was "Natur Natur sein lassen" bedeutet und bekommen wichtige Informationen zu den ökologischen Zusammenhängen im Wald vermittelt. Darüber hinaus gibt es im Nationalpark Bayerischer Wald Nationalpark-Schulen, die durch den Nationalpark eine intensivere Betreuung erfahren. Die

Nationalpark-Schulen tragen dazu bei, den Nationalparkgedanken weiterzuvermitteln.

	Welche Verbesserungen bringt ein Auen-Nationalpark für Flora und Fauna gegenüber dem schon bestehenden hohen Schutzni-
	veau von Natura 2000?

Waldnationalparke haben eine ungleich höhere Artenvielfalt als Wirtschaftswälder. Vor allem sehr seltene und auf einen Verzicht einer Holznutzung angewiesene Arten können sich in Nationalparken etablieren. Das sind vor allem viele holzbewohnende Insekten, Pilze, Flechten bzw. sog. Urwaldreliktarten. Sie brauchen alle Alt- bzw. Totholz.

In Nationalparken gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Waldbilder: von ganz jungen Wäldern bis hin zu Wäldern mit vielen alten und uralten Bäumen; aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass es in Prozessschutzwäldern wegen ihrer artenreichen Struktur, ihres Totholzangebotes und den dabei entstehenden lichten Wäldern zu einer Steigerung der Artenvielfalt kommt.

Vor allem gefährdete Arten der Roten Liste profitieren hiervon. Der Nationalpark Bayerischer Wald wird nicht umsonst als "Hot Spot der Biodiversität" bezeichnet: Über 2.500 Tierarten und 800 höhere Pflanzenarten kommen hier vor. Auch der Nationalpark Berchtesgaden zählt zu den "Hot Spots der Biodiversität" im Alpenraum.

Aber nicht nur die reine Artenzahl zählt: vielmehr ist es Ziel des Naturschutzes im Wald Lebensgemeinschaften von waldspezifischen Arten in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Damit haben in ungenutzten Wäldern auch Spezialisten eine Chance, die in herkömmlichen Wirtschaftswäldern fehlen, da die erforderlichen Lebensbedingungen dort nicht vorhanden sind (z. B. weil ausreichend Alt- und Totholz fehlt).

Im Gegensatz zu einem Nationalpark in dem eine natürliche und ungestörte Entwicklungsdynamik der Lebensräume nach dem Motto "Natur, Natur sein lassen" großflächig ermöglicht wird, ist das Ziel das Natura-2000-Netzwerks der Schutz von konkreten Lebensräumen und konkreten Arten, ist in NATURA-2000 Gebieten eine verträgliche Bewirtschaftung weiterhin möglich.

Frage 12	Welches Gebiet soll konkret geschützt werden?
Frage 13	Welche Bedeutung haben die Zäsuren für einen künftigen Auennationalpark, welche die Städte Neuburg und Ingolstadt in den Auwald schneiden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Aufgabe des nun folgenden Nationalparkdialogs wird es sein, eine Gebietskulisse zu entwerfen, die u. a. die Anforderungen im Hinblick auf die Nationalparkfläche und die natuschutzfachliche Qualität der Fläche erfüllt. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse vordringlich sein. Weitere fachlich geeignete Bereiche werden in die Prüfung einbezogen. Ein Auennationalpark sollte dabei einen nennenswerten Anteil an Auwaldflächen erreichen. Darüber hinaus wird derzeit die bislang in der Diskussion befindliche Suchkulisse verfeinert und die im Zuge der ersten bereits stattgefundenen Dialoghase geäußerten Bedenken berücksichtigt. Der Schwerpunkt einer weiter konkretisierten Gebietskulisse soll künftig noch stärker auf staatliche Flächen und sol-

che Flächen konzentriert werden, bei denen ein Einverständnis der Eigentümer zur Einbeziehung in die Nationalparkkulisse bereits vorliegt oder erreichbar erscheint.

Frage 14

Wie stellen sich derzeit die Eigentumsverhältnisse an den in Betracht kommenden Flächen dar?

- Was ist Staatsbesitz?
- Was gehört Kommunen?
- Was gehört Privatpersonen?

Ist es möglich bzw. sinnvoll, kommunale oder private Flächen als solche mit in die Nationalparkfläche aufzunehmen?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn eine belastbare Gebietskulisse vorliegt. Grundsätzlich gilt, dass für einen dritten Nationalpark vorwiegend staatliche Flächen wie z. B. Staatswälder oder staatliche Gewässer in Betracht kommen. Eine regionale Besonderheit im Bereich der Donauauwälder sind Stiftungswälder mit dem Stiftungszweck "Nationalpark". Kommunal- und Privatwälder werden nur mit Zustimmung der Eigentümer aufgenommen.

Frage 15

Können Privatpersonen oder Kommunen gezwungen werden ihren Besitz zu tauschen oder zu verkaufen?

Privatpersonen oder Kommunen werden keinesfalls gezwungen Besitz zu verkaufen oder zu tauschen. Eine Einbeziehung privater oder kommunaler Flächen in einen möglichen Nationalpark kann nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch die Grundstückseigentümer erfolgen. Somit können kommunale oder private Flächen aufgenommen werden, wenn dies von den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht wird.

Frage 16

Können kommunale Flächen in die Gebietskulisse eingebracht und als ökologische Ausgleichsfläche anerkannt werden?

Grundsätzlich gilt, dass Flächen nur dann als Ausgleichsflächen anerkannt werden können, wenn sie ein ökologisches Aufwertungspotenzial besitzen. Sehr hochwertige Flächen haben kaum oder kein Aufwertungspotenzial. Darüber hinaus müssen die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum liegen wie die Flächen, in denen der Eingriff stattfindet. Inwieweit sich Flächen zur Anerkennung als Ausgleichsflächen eignen würden, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Frage 17

Ist es möglich, Gemeinden, die im Nationalpark Flächen besitzen, künftig einen "Bonus" (reduzierter naturschutzfachlicher Ausgleich für Baumaßnahmen bzw. Eingriffe in die Natur) einzuräumen, so dass die Kommunen dann einen geringeren naturschutzfachlichen Flächenausgleich bei Baumaßnahmen erbringen müssten?

Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zum Thema Ausgleichsflächen vgl. Antwort zu Frage 16.

Frage 18

Wie scharf kann der Umgriff der ins Auge gefassten Gebiete im Hinblick auf die geplante zweite Donaubrücke im Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau bereits umrissen werden? Die aktuell vorgeschlagene Gebietskulisse dient als Grundlage für einen weiteren Dialogprozess, um mit der Bevölkerung einen maßgeschneiderten Nationalpark zu entwickeln. Im Rahmen einer weitergehenden Konkretisierung der Gebietskulisse für einen möglichen Auwaldnationalpark können Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Kommunen eingerichtet werden. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppen können spezifische Belange einzelner Kommunen z. B. bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass die Planung und Umsetzung einer 2. Donaubrücke östlich von Neuburg a. d. Donau im Bereich Joshofen nicht im Konflikt mit einer möglichen Nationalparkkulisse stünde.

Frage 19 Welche Auswirkungen sind im Falle einer Nationalparkausweisung auf die gemeindliche Planungshoheit zu erwarten?

Bereits im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets kann auf Belange der kommunalen Planungshoheit insbesondere bei der Gebietsabgrenzung und bei der Formulierung von Ausnahmen von den Verboten der Verordnung Rücksicht genommen werden. Sind darüber hinaus weitere Planungen notwendig sein, müssen diese einzelfallbezogen geprüft werden. Bereits jetzt ergeben sich für weite der Teile der Gebietskulisse naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich auf die Bauleitplanung auswirken.

Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden. Bei Festlegung der Gebietskulisse ist auf bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Nationalparks Rücksicht zu nehmen.

Die Akzeptanz des Nationalparks bei den angrenzenden Gemeinden und Landkreisen ist besonders wichtig. Im Nationalpark Bayerischer Wald wurde deshalb zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange der kommunale Nationalparkausschuss gegründet. Dies ist in der Nationalparkverordnung festgelegt. Mit diesem Gremium ist die Beteiligung und Mitwirkung der Kommunen im ausgewiesenen Nationalpark gewährleistet. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten der vom Nationalpark betroffenen Region sowie den Bürgermeistern der Nationalparkgemeinden. Der Vorsitz des kommunalen Nationalparkausschusses liegt beim jeweiligen Landrat. Sind mehrerer Landkreise betroffen wechselt der Vorsitz turnusgemäß. Der Ausschuss wirkt u. a. bei der Ausarbeitung und Aufstellung des Nationalparkplans mit. Somit ergeben sich hiermit für die Mitglieder des Nationalparkausschusses erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die tatsächlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Nationalpark. Ein ähnliches Gremium könnte auch für einen Nationalpark Donauauen eingerichtet werden.

_	Sind Donaubrücken und Fährübergänge im Nationalpark noch möglich?

Bestehende Brücken und Fährübergänge in einem möglichen Nationalpark in der donau-Region haben selbstverständlich Bestandsschutz. Zur möglichen 2. Donaubrücke östlich von Neuburg a. d. Donau vgl. Antwort auf Frage 18 in diesem Abschnitt.

Ist eine zusätzliche verkehrliche Donauquerung mittels Tunnel unterhalb eines möglichen Nationalparks noch möglich?

Diese Frage ist sehr allgemein gehalten. Zur Beantwortung wären weitere Informationen bzw. konkrete Planungen erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung entscheidend von der tatsächlichen Gebietskulisse abhängig wäre.

Frage 22

Wie weit wird in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gemäß Art. 28 Grundgesetz bzw. Art. 11 BV eingegriffen?

Die kommunale Selbstverwaltung ist eines der Grundprinzipien unseres demokratischen Gemeinwesens und hat in Deutschland durch die Selbstverwaltungsgarantie in Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) Verfassungsrang. Auch auf Landesebene ist das Selbstverwaltungsrecht verfassungsmäßig abgesichert (Artikel 10 und 11 der Verfassung des Freistaates Bayern - BV).

Das Selbstverwaltungsrecht bedeutet insbesondere, dass die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungskreises ihre Aufgaben unabhängig und eigenverantwortlich ohne Weisungen von übergeordneten Stellen erfüllen. Das Selbstverwaltungsrecht sichert den Gemeinden einen Aufgabenbereich zu, der grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfasst (Allzuständigkeit der Gemeinde). Ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist die gemeindliche Planungshoheit, d. h. die Befugnis, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Die kommunale Planungshoheit gilt jedoch nicht unbeschränkt. Vielmehr muss die Gemeinde dabei insbesondere höherrangiges Recht beachten. Regelungen in einer Nationalparkverordnung können sich im Einzelfall auf die Planungshoheit der Gemeinde auswirken.

Um bei der Nationalparkplanung mögliche kommunale Entwicklungen bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigen zu können, soll mit den Kommunen nun ein intenisver Dialog geführt werden. Außerdem wird auf die Möglichkeit der Einrichtung eines kommunalen Nationalparkausschuss verwiesen, sobald ein Nationalpark ausgewiesen wäre (siehe Frage 19 in diesem Abschnitt).

Frage 23

Wie werden zukünftige Infrastrukturmaßnahmen (Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbaugebieten, Verlegung von Leitungen usw.) im Allgemeinen, und im Straßenbau im Speziellen betrachtet, welche Auswirkungen wären durch den Nationalpark weiter zu berücksichtigen und wer trägt die Kosten dafür?

Innerhalb eines möglichen Nationalparks Donauauen wären die oben beschriebenen Vorhaben nicht zulässig. Für weite der Teile der Gebietskulisse ergeben sich jedoch bereits jetzt naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die im Rahmen der jeweiligen Gestattungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen wären.

Für Flächen außerhalb eines Nationalparks siehe Antwort auf Frage 2 in diesem Abschnitt.

Frage 24

Wie geht die Rechtsprechung bereits heute (europaweit) mit Nutzungskonflikten in FFH-Gebieten um und was impliziert das bezüglich möglicher Nutzungskonflikte im möglichen Nationalpark?

Für Natura 2000-Gebiete legt die gesetzliche Regelung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz ein differenziertes System zum Umgang mit Nutzungskonflikten fest. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. In begründeten Einzelfällen kann das Projekt jedoch dennoch zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht vorliegen. Außerdem wurden am 04.08.2000 Vollzugshinweise erlassen, die eine zweckmäßige und einheitliche Umsetzung der Natura 2000-Regelungen sicherstellen und zur Entschärfung von Nutzungskonflikten beitragen. In Einzelfällen werden Gerichte mit der Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen befasst. Hierzu liegt keine Auswertung vor.

In einem möglichen Nationalpark können etwaige Nutzungskonflikte ggf. durch Regelungen in der Verordnung entschärft werden.

Frage 25	Ist eine Stechmückenbekämpfung im Nationalpark noch mög-
	lich?

Eine Bekämpfung von Stechmücken nach großflächigen Überschwemmungsereignissen oder außergewöhnlichen, langanhaltenden Niederschlagsphasen findet i.d.R. überwiegend auf temporär überschwemmten Flächen im Offenland statt. Somit stellt sich die Frage einer Stechmückenbekämpfung in einem Auwald-Nationalpark weniger. Stechmückenbekämpfung in einem Nationalpark wäre schwierig. Sollten jedoch bedingt durch lokale Sondersituationen - besondere Umstände vorliegen, in denen eine Bekämpfung von Überschwemmungsmücken notwendig ist, sind entsprechende Maßnahmen einzelfallbezogen zu prüfen. Außerhalb des möglichen Nationalparks wäre eine Stechmückenbekämpfung entsprechend den bisherigen Vorgaben möglich.

Frage 26	Wieviel Mitspracherecht haben die einzelnen Kommunen? Wer
	entscheidet letztlich, ob die Region dafür oder dagegen ist?

Am 18. Juli 2017 hat der Ministerrat ein Zwischenfazit zur ersten Dialogphase zum dritten Nationalpark in Bayern gezogen. Es wurde entschieden, dass der Dialog mit den Donauauen fortgesetzt wird, weil die Auenbereiche zwischen Neuburg an der Donau und Ingolstadt eine einmalige, naturschutzfachlich besonders wertvolle Fluss- und Auenlandschaft darstellen. Diese Auenbereiche sollen durch weitere Flächen ergänzt werden. Bei der Entscheidung, den Dialog im Bereich Donauauen fortzusetzen, hat auch das in Ihrer Region vorhandene Interesse sowie die bestehende Zustimmung zur Fortführung des Nationalparkprozesses eine große Rolle gespielt. Wichtiger Bestandteil des nun folgenden Dialogs wird es sein, dass die Region ihren Nationalpark selbst aktiv mitgestalten kann. Ziel des nun folgenden Nationalpark-Dialogs ist es, Eckpunkte eines Nationalparkkonzeptes (z.B. in wesentlichen Details im Hinblick auf eine konkretisierte Gebietsabgrenzung mit Zonierung, im Hinblick auf die Freizeitnutzung, auf das Wildtiermanagement oder im Hinblick auf ein Brennholzkonzept) gemeinsam mit den Regionen zu entwickeln. Diese Eckpunkte sollen in themenspezifischen Arbeitsgruppen mit Interessensvertretern der beteiligten Verbände, den lokalen politischen Verantwortlichen sowie dem StMUV ggf. unter Einbeziehung von externen Experten gemeinsam entwickelt werden. Dabei sollen auch die im Rahmen des bisherigen Dialogprozesses vorgebrachte Anregungen und Vorschläge aus der Region diskutiert und gewürdigt werden. Für die in der gemeinsamen Arbeit mit der Region identifizierten Problemstellungen gilt es im weiteren Prozess überzeugende Lösungen zu finden, ergebnisoffen und auf freiwilliger Basis.

Erst nach diesem Nationalpark-Dialog erfolgt die Entscheidung, ob der Nationalpark in der jeweiligen Region ausgewiesen werden soll. Das StMUV würde dann basierend auf den auf breiter Basis erarbeiteten Eckpunkten, das förmliche Verfahren über die Einrichtung des Nationalparks eröffnen. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung eines Nationalparks trifft die bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags.

Frage 27 Woran orientiert sich der Ankaufspreis für Flächen?

Der Ankaufspreis orientiert sich am aktuellen Wert einer Fläche. In der Regel wird dieser durch einen Gutachter ermittelt.

Frage 28 Wie stehen die benachbarten und betroffenen Landkreise und Kommunen zum Vorhaben "Dritter Nationalpark"?

Der nun folgende Nationalpark-Dialog wird zeigen, wie eine für die Nationalparksuche notwendige belastbare Gebietskulisse aussieht. In diesem Dialog werden sich dann schließlich auch die betroffenen Landkreise und Kommunen herausstellen.

Frage 29 Wie wirkt sich ein Auennationalpark auf das berufliche und wissenschaftliche Bildungsangebot einer Region aus?

Kernziele von Nationalparken sind die naturkundliche Bildung und Forschung. Deshalb bieten Nationalparke ein umfangreiches Bildungsangebot sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für die Besucher an. Hierzu zählen von der Nationalparkverwaltung auch mit Partner angebotene naturkundliche Führungen, umfangreiche Ausstellungsprogramme in den diversen Nationalparkeinrichtungen (z. B. Haus der Berge, Hans-Eisenmann-Haus, Haus zur Wildnis oder Waldgeschichtliches Museum Sankt Oswald etc.), Naturfilmreihen, Workshops, geführte Wanderungen etc. Mit einem Nationalpark in den Donauauen könnten sich auf geeignete Weise Synergien mit vorhandenen Bildungsangeboten, wie z. B. mit dem Aueninstitut ergeben.

Nationalparke sollen - soweit es ihr Schutzzweck zulässt - auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Erforscht wird u. a. wie sich Gebiete entwickeln, die sich selbst überlassen werden und Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ablaufen. Diese Forschungsergebnisse können insbesondere zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen z. B. unter Biodiversitätsaspekten (z. B. in der Forstwirtschaft oder Wasserwirtschaft) beitragen. Eine Zusammenarbeit mit regional ansässigen Forschungseinrichtungen sollte angestrebt werden, hier könnten ggfs verschiedene Synergien genutzt werden.

Nationalparke bieten für Studenten oder Orientierung suchende junge Menschen Praktikumsplätze an und es besteht ferner die Möglichkeit Bachelor- und Masterarbeiten anzufertigen, ggfs. sogar Doktorarbeiten.

	Welche Forschungstätigkeit ist im Kontext eines Auennational- parkes zu erwarten? Werden hierfür vor Ort wissenschaftliche Institute eingerichtet und erfolgt dies mit den beiden Hochschu- len in der Region? Mit welchem finanziellen Forschungsvolumen ist zu rechnen?
--	---

Ein weiteres Ziel eines Nationalparks kann die wissenschaftliche Umweltbeobachtung sein. Im Zuge der Konkretisierung eines möglichen Nationalparks sind zum

Thema Forschung Gespräche zu führen. Insgesamt sollte der in der Region vorhandene universitäre Sachverstand schon im Nationalpark-Dialog eingebunden werden, z. B. in einem möglichen Workshop Bildung und Forschung. In diesem Zusammenhang könnte dann auch ausgelotet werden, welche möglichen Synergien oder Kooperationen sich mit vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen ergeben könnten.

In den beiden bestehenden Nationalparken wird umfangreiche und teilweise international hoch angesehene wissenschaftliche Forschung betrieben. Für die Forschungstätigkeit wird ein Teil des jährlichen Budgets der Nationalparkverwaltungen aufgewendet. Teilweise werden zusätzlich externe Forschungsmittel eingesetzt. Für die Forschung in den Nationalparken gibt es in den Nationalparkverwaltungen hochqualifiziertes Personal, das die Forschungsarbeit auch in Kooperationen zu anderen Forschungseinrichtungen umsetzt. Auch in einem dritten Nationalpark soll die Forschung einen Kern der Arbeit der Nationalparkverwaltung darstellen.

Frage 31 Ist mit erhöhten Anforderungen an den Betrieb (Ablaufwerte) der Kläranlagen und der Oberflächenentwässerung zu rechnen und falls ja - wer bezahlt diese?

Bestehende Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung würden bei der Ausweisung eines Nationalparks einen sog. "Bestandsschutz" erhalten. Damit können sie in der bisherigen Form weiter betrieben werden. So sind im Nationalpark Bayerischer Wald bestehende Trinkwasseranlagen von der Nationalparkverordnung ausgenommen.

Sollten über den Bestandsschutz hinausgehende Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder beispielsweise neue Abwasserentsorgungseinrichtungen notwendig sein, können hierfür generell Ausnahmen in der Verordnung oder im Einzelfall Befreiungen zugelassen werden.

Frage 32	Warum erfüllen die Donauauen fachlich die Anforderungen an
	einen Nationalpark?

Die Auwaldbereiche an der Donau sind bundesweit bedeutsam und weisen eine besondere Eigenart auf. Die bislang diskutierte Nationalparkkulisse ist naturschutzfachlich hochwertig und weist ein sehr hohes Entwicklungspotenzial im Hinblick auf auetypische Prozesse. Die für die Flächen nach BNatSchG (§ 24) geforderte naturschutzfachliche Wertigkeit kann – soweit sie nicht bereits vorhanden ist – deshalb erreicht werden. Auch weisen die Flächen weit überwiegend ein hohes Potential für Prozessschutz auf. Die Eignung und Einbindung in einen landesweiten, nationalen oder internationalen, naturräumlichen, biogeographischen oder funktionalen Verbund- oder Wanderkorridor sind in hohem Maße gegeben. Die Eignung für wissenschaftliche Umweltbeobachtungen, naturkundliche Bildung und für das Naturerlebnis der Bevölkerung ist erfüllt.



Die für einen möglichen Nationalpark in der Donau-Region angedachten Flächen sind nicht als Kompensation für den möglichen Bau einer dritten Start- und Landebahn am Münchner Flughafen vorgesehen. Das hierfür vorgesehene Kompensationskonzept ist bereits rechtsverbindlich mit Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und liegt im Umfeld des Flughafens.

Welche Aufgaben und Kosten kommen in der möglichen weiteren Bewerbungsphase "Konzeption" auf die Kommunen zu?

Auf die Kommunen kommen in der Phase der "Bewerbung" keine Kosten zu. Im Rahmen der weitergehenden Konkretisierungen der Gebietskulisse und der Eckpunkte eines Nationalparks können Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Gemeinden eingerichtet werden. Hierbei sollen sich die Kommunen aktiv in der Diskussion und Entwicklung beteiligen. Für die Organisation, Durchführung, etc. solcher Arbeitsgruppen müssen sich die Kommunen jedoch nicht finanziell beteiligen.

Frage 35

Ist durch die Vergrößerung der staatlichen Waldflächen in den Gemeinden mit Mindereinnahmen bei der Grundsteuer zu rechnen?

Der Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG) obliegt nicht dem Umweltministerium, sondern den Finanzbehörden und den Gemeinden. Werden Privatwaldflächen in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt, können Mindereinnahmen bei der Grundsteuer im Hinblick auf eine Steuerbefreiung für Grundbesitz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 3 GrStG) nicht ausgeschlossen werden.

Frage 36

Welche speziellen nationalen/internationalen Vorgaben sind bei Einrichtung eines Donau-Auen-Nationalparks zu beachten?

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung eines Nationalparks in Bayern sind in § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Artikel 13 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) festgelegt. Darüber hinaus strebt das Umweltministerium auch eine internationale Anerkennung durch die IUCN als Kat. II Nationalpark an.

Frage 37

Inwieweit wird bei der Nationalpark-Eignungsprüfung der bayerischen Donau-Auen auch der Auen-Nationalpark-Kontext z.B. anderer EU-Mitgliedstaaten mit einbezogen (Größe, Struktur, Biodiversität, ... der Gebietskulissen, absehbare bzw. intendierte Synergismen der Nationalparkausweisung im internationalen Kontext, ...)?

Entlang der Donau wurden mittlerweile in mehreren Ländern Schutzgebiete eingerichtet, darunter vier Nationalparke, die in einem Netzwerk mit 16 Mitgliedern zusammengeschlossen sind, um gemeinsam Ziele und Strategien zu entwickeln (http://www.danubeparks.org). Der Donauauwald zwischen Neuburg und Ingolstadt ist als FFH-Gebiet bereits Teil dieses Netzwerks und das am weitesten stromaufwärts gelegene. Weitergehenden Synergien und Kooperationen, insbesondere bei der Forschung oder der touristischen Bewerbung zwischen den verschiedenen Schutzgebieten und vor allem zwischen den Donau-Nationalparken sind zu erwarten und sollten angestrebt werden

Frage 38

Auwaldflächen sind im internationalen Kontext durch die jahrhundertelange, immer intensivere Nutzung ein hochbedrohtes Ökosystem. Werden andernorts die internationalen Kriterien – insbesondere in quantitativer Hinsicht – ebenso zwingend eingehalten bzw. gefordert? Auwälder zählen in Mitteleuropa zu den bedrohtesten Ökosystemen. In Deutschland existiert bislang kein Auwaldnationalpark. Es gibt zwar einen deutschen Flussauen-Nationalpark, den Nationalpark Unteres Odertal. Dieser Nationalpark besteht überwiegend aus Offenland mit einem Schwerpunkt bei Fließgewässern, Auewiesen, Weiden und Röhricht. Im Gegensatz dazu würde bei einem möglichen Nationalpark Donauauen vor allem Hart- und Weichholzauwälder entlang der Donau in den Blick genommen werden. Ein Nationalpark mit fachlichem Schwerpunkt bei Auwäldern in der Donau-Region wäre der erste seiner Art in Deutschland.

Frage 39

Welche Bedeutung ist der Einhaltung internationaler Kriterien für eine Auennationalparkausweisung im mittelbayerischen Raum beizumessen? Sind bei Nichterfüllung von Standards Nachteile hinzunehmen, z. B. aus EU-Verordnungen mit einhergehender Einschränkung der Förderwürdigkeit, etc. Wieviel Auwaldfläche ist in Deutschland durch Nationalparkgebietskulissen geschützt (bitte mit Ortsangabe)?

Siehe Antworten auf Fragen 32, 36, 37 und 38 in diesem Abschnitt. Die Europäische Union macht keine Vorgaben für Nationalparke. Ob und wenn ja, in welchem Umfang Fördermittel für bestimmte Maßnahmen in Nationalparken möglich sind, bestimmt sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien.

Frage 40

Der neue Nationalpark soll auf die Zeit von 30 Jahren ein Entwicklungsnationalpark sein. Können Flächen, die heute noch nicht zur Verfügung stehen in Zukunft eingebracht werden? Wenn ja: Wie würde dies grundsätzlich erfolgen (Kriterien für die Flächeneignung, Verfahren, ...)?

Frage 41

Die Entwicklungszeit des NP3 ist auf ca. 30 Jahre festgelegt. Wenn sich nach dieser Zeit herausstellen sollte, dass die Ziele eines NP verfehlt wurden, kann der Nationalpark dann auch wieder zurückgenommen werden und was passiert dann mit den Flächen? Werden diese dann "zurückgebaut"?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 40 und 41 gemeinsam beantwortet.

Nationalparke werden dauerhaft eingerichtet. Das Umweltministerium wird sicherstellen, dass bereits bei der Ausweisung eines dritten Nationalparks die rechtlichen und fachlichen Kriterien erfüllt werden und die vorgegebenen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der ausgewiesenen Nationalparkfläche gegeben sind.

Die Entscheidung über die Einrichtung sowie Änderungen (z.B. Erweiterung) eines Nationalparks in Bayern trifft die Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags. Dieser Entscheidung ist beim dritten Nationalpark für Bayern ein intensiver Dialogprozess mit der Region vorgeschaltet.

Die Erweiterung eines Nationalparks ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Ersteinrichtung eines Nationalparks. Das gilt sowohl für das Verfahren als auch für die erforderlichen Eignungsvoraussetzungen. Eine Erweiterung eines Nationalparks hängt entscheidend davon ab, ob potenzielle Erweiterungsflächen, die die fachlichen Anforderungen erfüllen, zur Verfügung stünden und eine Bereitschaft zur Erweiterung gegeben wäre.

Welche Maßgaben wären aus heutiger Sicht bei der Ausweisung eines Auen-Nationalparks bereits nötig und welche Erfahrungswerte gibt es dabei mit akzeptanzfördernden Maßnahmen?

Ein Nationalpark muss die naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz erfüllen. Auch wird angestrebt, die internationalen Kriterien nach IUCN Kategorie II zu erfüllen. Eine zentrale akzeptanzfördernde Maßnahme erfolgt bereits beim Ausweisungsprozess. Die Ausweisung eines dritten Nationalparks für Bayern erfolgt nur mit der Region. In dem nun folgenden Nationalpark-Dialog sollen die relevanten Themen, die die Region betreffen, besprochen und diskutiert werden. Auch die Fragen der Akzeptanz werden dabei eine gewichtige und wichtige Rolle spielen.

Frage 43

Mit der Thematik Auennationalpark wird immer wieder auch die Ausweisung dieser Flächen als Weltkulturerbe bzw. Weltnaturerbe gefordert. Worin liegt der Unterschied? Konkurrieren oder ergänzen sich beide Raumtypen?

Ein Nationalpark kann – nach Antragstellung bei den UNESCO – auch gleichzeitig Weltnaturerbe sein (z.B. NP Wattenmeer). Die Bezeichnungen konkurrieren nicht miteinander. Die UNESCO vergibt dieses Prädikat für weltweit bedeutende Gebiete. Diese müssen sehr hohe Anforderungen erfüllen. Es müssen z.B. Kriterien wie "außergewöhnliche Naturschönheit", "seltene Naturerscheinung", "Beispiel für den Ablauf der Erdentwicklung und die Entwicklung des Lebens" oder "hohe Biodiversität" erfüllt sein (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, UNESCO 2005). Um die Anerkennung als Weltnaturerbe zu erhalten, müssen diese Gebiete u. a. dem Prozessschutz unterliegen und gesetzlich geschützt sein. Da dies in der Regel nur von Nationalparken erfüllt wird (z. B. Nationalpark Yellowstone oder Nationalpark Yosemite), kommt es dazu, dass diese beiden Bezeichnungen oftmals miteinander genannt werden. Auch das Prädikat Weltkulturerbe wird von der UNESCO verliehen. Es ist Stätten vorbehalten, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend sind (z. B. das Weltkulturerbe Bamberg oder Regensburg) und von den Staaten, in denen sie liegen, für den Titel vorgeschlagen werden. Diese Prädikate

wirken sich in der Regel zusätzlich positiv auf die Tourismusbranche aus.

Frage 44

Ist die Vernetzung eines bayerischen Auennationalparks im internationalen Kontext beabsichtigt - z. B. im Rahmen der Donauraumstrategie?

Das bestehende Natura 2000-Gebiet zwischen Neuburg und Ingolstadt ist bereits Teil des Netzwerks DANUBEPARKS – Network Of Protected Areas (http://www.danubeparks.org/), in dem weitere 15 Schutzgebiete, darunter 4 Nationalparke, bis zur Mündung der Donau ins Schwarze Meer enthalten sind. Als Nationalpark käme diesem Auwaldgebiet innerhalb des Netzwerks eine hohe Bedeutung zu, nicht nur, weil es das am weitesten stromaufwärts gelegene Schutzgebiet in diesem Netzwerk ist.

Darüber hinaus wäre ein Nationalpark selbstverständlich auch Baustein in der "Strategie der Europäischen Union für den Donauraum", dessen Schwerpunktbereich "Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden" von Bayern und Kroatien koordiniert wird.

Wie wird die Bevölkerung vor Ort, werden insbesondere die direkt betroffenen Bürger, bei einer Planung bzw. Verwirklichung eines Auen-Nationalparks mit einbezogen?

Die Staatsregierung hat einen intensiven Dialog über mögliche Ausgestaltungen eines Nationalparks von Herbst 2016 bis Sommer 2017 mit den Regionen Frankenwald, Spessart, Rhön und Donau-Region geführt und ermittelt, ob ein grundsätzliches Interesse der jeweiligen Region an einem möglichen Nationalpark besteht. Am 18.07.2017 wurde im Ministerrat ein Zwischenfazit zum bisher geführten Nationalpark-Dialog gezogen und beschlossen, dass der Dialog mit den Donauauen fortgesetzt wird, weil die Auenbereiche zwischen Neuburg an der Donau und Ingolstadt eine einmalige, naturschutzfachlich besonders wertvolle Fluss- und Auenlandschaft darstellen. Bei der Entscheidung, den Dialog im Bereich Donauauen fortzusetzen, hat auch das in der Region vorhandene Interesse am Nationalparkprozess eine große Rolle gespielt.

Nunmehr soll der Dialog in den Donauauen fortgeführt werden, um die Möglichkeiten für einen Nationalpark in dieser Region mit den Beteiligten vor Ort zu prüfen. Ziel des nun folgenden Nationalpark-Dialogs ist es, Eckpunkte eines Nationalparkkonzeptes (z.B. in wesentlichen Details im Hinblick auf eine konkretisierte Gebietsabgrenzung mit Zonierung, im Hinblick auf die Freizeitnutzung, auf das Wildtiermanagement oder im Hinblick auf ein Brennholzkonzept) gemeinsam mit den Regionen zu entwickeln

Diese Eckpunkte sollen in themenspezifischen Arbeitsgruppen mit Interessensvertretern der beteiligten Verbände, den lokalen politischen Verantwortlichen sowie dem StMUV ggf. unter Einbeziehung von externen Experten gemeinsam entwickelt werden. Dabei sollen auch die im Rahmen des bisherigen Dialogprozesses vorgebrachte Anregungen und Vorschläge aus der Region diskutiert und gewürdigt werden. Für die in der gemeinsamen Arbeit mit der Region identifizierten Herausforderungen gilt es im weiteren Prozess überzeugende Lösungen zu finden, ergebnisoffen und auf freiwilliger Basis.

Erst nach diesem Nationalpark-Dialog erfolgt die Entscheidung, ob ein Nationalpark in der Region ausgewiesen wird. Das StMUV würde dann basierend auf den auf breiter Basis erarbeiteten Eckpunkten, das förmliche Verfahren über die Einrichtung des Nationalparks eröffnen. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung eines Nationalparks trifft die bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des bayerischen Landtags.

Frage 46

Welche Voruntersuchungen wurden für die Donau-Auen im Rahmen der Np3-Fragestellung durchgeführt oder in Auftrag gegeben? Wann und in welcher Form sollen diese Ergebnisse den Betroffenen vor Ort mitgeteilt werden?

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Prüfung wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) Suchräume für einen dritten Nationalpark identifiziert und vom StMUV bewertet.

Welche Auswirkungen auf den Tourismus durch einen Nationalpark Donauauen zu erwarten sind, wurde in einer sozioökonomischen Studie durch Prof. Dr. Hubert Job von der Universität Würzburg untersucht. Diese wurde am 19.04.2017 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie liegen bereits vor und wurden den politisch Verantwortlichen vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse können im folgenden Nationalpark-Dialog diskutiert werden.

In den Sommermonaten kann der Auwald durch Stechmückenplagen kaum betreten werden. Der Besucher wird den Nationalpark aufgrund der schlechten Erfahrungen in der Regel nur einmal in seinem Leben aufsuchen. Wurde oder wird dieser Umstand bei den Prognosen des sanften Tourismus berücksichtigt?

Weltweit gibt es eine Vielzahl von Lebensräumen in denen Stechmücken häufiger vorkommen als in der mitteleuropäischen Landschaft. So kommen Stechmücken beispielsweise in der skandinavischen Tundra- und Moorlandschaft, in Sumpf- und Flusslandschaften oder auch in den tropischen Regenwäldern i. d. R. sehr zahlreich vor. Trotzdem sind gerade diese Landschaften und Ökosysteme insbesondere im Rahmen von Naturtourismus sehr beliebt. Stechmückenstiche können effektiv durch persönlichen aktiven und passiven Schutz verhindert werden.

Frage 48

Der ÖPNV endet bisher an den jeweiligen Bezirksgrenzen. Wurden bei der Gebietskulisse Donauauwald auch die Schwierigkeiten der ÖPNV-Anbindung über die Regierungsbezirke hinweg berücksichtigt?

Frage 49

Müssen sich die angrenzenden Kommunen am Ausbau des künftigen ÖPNV aufgrund des Nationalparks beteiligen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 48 und 49 gemeinsam beantwortet.

Eine rechtliche Verpflichtung zum Ausbau des ÖPNV geht mit der Ausweisung eines Nationalparks nicht einher. Ein Nationalpark kann aber dazu beitragen, das ÖPNV Angebot in einer Region zu verbessern. Als Beispiel kann hier das Igelbus-System in der Nationalparkregion Bayerischer Wald in den beiden Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen genannt werden. Die Regionalbus Ostbayern GmbH ist Nationalparkpartner und fährt mit den Igelbussen die attraktivsten Ziele im Nationalparkgebiet an. Damit wird ein attraktiver und umweltfreundlicher ÖPNV geschaffen, der zudem in Verbindung mit einer Gästekarte der Region für Besucher kostenlos genutzt werden kann. Dieses vorbildliche ÖPNV-Angebot wurde bereits mehrfach ausgezeichnet.

Ob Angebote im öffentlichen Personennahverkehr ausgebaut werden, ist von den jeweiligen Kommunen zu entscheiden.

Frage 50

Kann der ehemalige Badesee bei Marxheim, dessen Benutzung durch die Bannwaldverordnung "verboten" wurde, reaktiviert werden?

Diese Frage ist sehr spezifisch. Zu dem ehemaligen Badesee bei Marxheim liegen uns keine Informationen vor; insbesondere sind uns die Gründe, aus denen das Badeverbot erlassen wurde und die konkrete Lage des Sees nicht bekannt. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden und sollte im weiteren Dialogprozess ggf. erneut vorgebracht werden.

Frage 51

Wie werden im Nationalpark Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsverpflichtungen der Kommunen geregelt (Gewässer 3. Ordnung, Wege, Wald usw.)?

Die Frage der Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich vorrangig nach Zivilrecht. Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt und beruhen auf Rechtssprechung.

Verpflichtet zur Verkehrssicherung ist grundsätzlich derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder andauern lässt (z.B. durch Errichtung einer Anlage oder durch Eröffnung eines beschränkten/unbeschränkten Verkehrs auf seinem Grund und Boden durch positives Tun oder bloßes Unterlassen) und rechtlich und tatsächlich imstande ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verkehrssicherung für die Besucherinfrastruktur (z.B. Wanderwege, Gebäude) im Nationalpark obliegt der Nationalparkverwaltung.

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht identisch mit der im Wasserrecht definierten Gewässerunterhaltung, die nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei Gewässern dritter Ordnung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde ist. Vielmehr bestehen Verkehrssicherungspflicht und Gewässerunterhaltungspflicht grundsätzlich nebeneinander, können aber im Einzelfall ineinander übergehen (z.B. bei Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist die Arbeitsstelle entsprechend abzusichern).

Nach Art. 23 BayWG kann die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung ggf. auf Dritte (z.B. Nationalparkverwaltung) übertragen werden. Da mögliche Vereinbarungen von der konkreten Fallgestaltung abhängen, müssen Einzelheiten zu diesem Fragenkreis dem weiteren Dialogprozess vorbehalten bleiben.

Frage 52	Dürfen Biberdämme noch entfernt werden, wenn durch die Auf-
	stauungen Auswirkungen (Vernässungen) auf Grundstücksflä-
	chen außerhalb des möglichen NP-Gebietes erkennbar sind?

In einem Nationalpark wird es ein Wildtiermanagement geben, das sich an den Schutzzielen des Nationalparks orientiert sowie daran, Schäden an der umliegenden Kulturlandschaft zu vermeiden. Das Wildtiermanagement in einem Nationalpark wird regelmäßig an die entsprechenden neuen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Innerhalb dieses Wildtiermanagements ist zu entscheiden, ob und welche Managementmaßnahmen erforderlich sind.

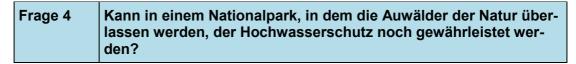
Fragengruppe C	HOCHWASSERSCHUTZ

	Hat die Ausweisung eines Nationalparks auch Auswirkungen auf die aktuelle Diskussion um die Errichtung von Flutpoldern? Falls
	ja, welche?

	Ist ein "Nebeneinander" von Nationalpark und Flutpolder im Sinne der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Initiative möglich?
	sinnvoii?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Planungen und Verfahren für geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (insb. Flutpolder) der Wasserwirtschaft stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Nationalparksuchprozess und schließen einander nicht aus. Wichtiger Bestandteil des nun folgenden Dialogs wird zunächst die Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse sein. Darüber hinaus wird derzeit die bislang in der Diskussion befindliche Suchkulisse verfeinert und es werden auch die bereits geäußerten Bedenken gewürdigt. Je nachdem, wie die Gebietskulisse weiter konkretisiert werden kann, wird sich zeigen, ob mögliche Flutpolderstandorte betroffen sind. Ein möglicher Nationalpark Donauauen wird keine negativen Auswirkungen auf aktuell diskutierte bzw. geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (insb. Flutpolder) sowie Renaturierungsmaßnahmen der Wasserwirtschaft haben.



Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Hochwasserschutz wird auch künftig mit einem möglichen Nationalpark zum Schutz der Bevölkerung sichergestellt. Bestehende Anlagen des Hochwasserschutzes werden selbstverständlich unterhalten. Insbesondere bei der Förderung oder Wiederherstellung des natürlichen Rückhalts in den Auwäldern sind weitreichende Synergien zwischen Hochwasservorsorge und Naturschutz zu erwarten. In der aktuellen Phase IV des Bayerischen Auenprogramms ist der Schwerpunkt im Beitrag der Auen zum natürlichen Rückhalt gesetzt worden. Hier werden aktuell flächendeckend für ganz Bayern die Auenpotentiale ermittelt. Daraus sollen besonders geeignete Projekte zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts entwickelt werden. Bestehende und zukünftige Planungen der Wasserwirtschaft können im Zuge der Nationalparkumsetzung gemeinsam vorgenommen werden sowie neue Projekte entwickelt werden.

Frage 5 Wie stehen die beiden Themen Stauzielerhöhung und Nationalpark zueinander?

Diese Frage ist sehr spezifisch und kann erst im folgenden Dialog diskutiert werden. Hierzu muss insbesondere eine belastbare Suchkulisse eines möglichen Nationalparks vorliegen sowie feststehen, in welcher Form die Donau in die Suchkulisse integriert werden kann.

•	Ist es Betroffenen zumutbar, neben dem Polder nun auch noch mit Einschränkungen durch einen Nationalpark belastet zu werden?
	den?

Ein Nationalpark soll neben seinem Schutzzweck auch der Erholung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. Eckpunkte für ein Konzept eines möglichen Nationalparks Donauauen sollen mit der Region gemeinsam im nun folgenden Dialog entwickelt werden. Für einen Nationalparkausweisung kommen im übrigen vorrangig staatlichen Flächen in Betracht.

Frage 7	Von wem werden bei einer Vernässung bzw. bei einem steigenden Grundwasserspiegel aufgrund von Auwalddynamisierungsmaßnahmen Entschädigungen gezahlt (Haftungsfrage)?
---------	--

Für Auwalddynamisierungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Sollten in einem möglichen Nationalpark in der Donau-Region solche Renaturierungsmaßnahmen im Auwald umgesetzt werden, wird im Wasserrechtverfahren darauf zu achten sein, dass es zu keinen negativen Auswirkungen für angrenzende Eigentümer kommt, oder diese vom Vorhabensträger ausgeglichen werden. Solche Maßnahmen werden gemeinsam mit der Wasserwirtschaft und den Kommunen entwickelt.

•	Wie wird mit ausgeschwemmten, schwermetallbelasteten Sedi-
	menten aus den Stauhaltungen der Kraftwerksbetreiber von Lech
	und Donau im Auwald verfahren?

Diese Frage ist sehr spezifisch und kann erst im folgenden Dialog diskutiert werden. Hierzu muss insbesondere eine belastbare Suchkulisse eines möglichen Nationalparks vorliegen sowie feststehen, ob und wenn ja, in welcher Form die Donau in die Suchkulisse integriert werden kann.

Das Vorhandensein und der daraus resultierende Umgang mit belasteten Sedimenten in einem künftigen Nationalpark kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden.

Fragengruppe D

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Frage 1

Welche Einschränkungen und welche Verbesserungen sind im Bereich der Naherholung mit einem Auennationalpark im Vergleich zu heute absehbar?

Nationalparke sollen auch dem Naturerlebnis und der Erholung der Bevölkerung dienen. Durch geeignete Angebote (attraktives Wegeangebot für Fußgänger und Radfahrer) soll der Nationalpark für die Menschen erlebbar gemacht werden. Sie sollen unter anderem der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. Ziel ist es, eine Besucherlenkung naturverträglich und dennoch mit großem Naturerlebniswert für die Menschen zu realisieren. Eine naturverträgliche Besucherlenkung nimmt beispielsweise Rücksicht auf störungssensible Tierarten oder auf trittempfindliche Pflanzenarten oder Biotop, auf Brutzeiten, etc. Damit kann sichergestellt werden, dass die Naherholung oder das Naturerlebnis der Menschen nicht dem Schutzzweck des Nationalparks entgegensteht. Der Gedanke des Naturerlebnisses entspricht der Grundidee eines Nationalparks, wonach der Mensch von der unberührten Natur nicht ausgeschlossen sein soll. Ein Nationalpark bietet eine sehr hochwertige Besucherinfrastruktur, die neben den Besucherzentren unter anderem auch ein Führungsprogramm sowie ein Wanderwege- und Radwegenetz enthält.

Einschränkungen können sich ergeben, wenn sie dem Schutzzweck zuwider laufen würden. Einschränkungen sind also dann zu erwarten, wenn bislang Nutzungen im künftigen Nationalparkgebiet vorgenommen wurden, die künftig nicht mit den Zielen und dem Schutzzweck des Nationalparks vereinbar sind (z.B. Tontaubenschießen, Motocrossfahren, etc.). Als möglicher Lösungsansatz könnten solche Nutzungen gezielt auf Flächen außerhalb des Nationalparks verlagert werden. Mit diesen Fragestellungen könnte sich eine Arbeitsgruppe Freizeitnutzung und Tourismus im folgenden Dialogprozess befassen.

Siehe auch Antworten auf Frage Nr. 11/Abschnitt A Nutzerfragestellungen.

Frage 2

Wie wirkt sich ein Nationalpark bezogen auf den wirtschaftlichen Nutzen und die Arbeitsplatzsituation gegenüber einem bewirtschafteten Auwald aus?

Siehe Antwort auf Fragen Nr. 5 und Nr. 6 sowie Frage Nr. 11/Abschnitt D Volkswirtschaftliche Aspekte

Frage 3

Welche Einschränkungen bringt der Nationalpark für die bestehende Wirtschaft sowie für bereits geplante Bau- und Infrastrukturprojekte in seinem Umfeld?

Die Schutzbestimmungen eines Nationalparks beziehen sich auf die konkret unter Schutz gestellte Fläche. Ein Nationalpark hat daher grundsätzlich keine Einschränkungen für Grundstücke außerhalb seiner Grenzen zur Folge. Wie bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten dürfen auch Schutzgegenstände eines Nationalparks aber nicht durch Handlungen von außerhalb des Nationalparks entgegen bestehender Verbote geschädigt werden. Bei Festlegung der Gebietskulisse ist auf bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Nationalparks Rücksicht zu nehmen.

Bereits im Rahmen der Ausweisung eines Schutzgebiets kann auf Belange der kommunalen Planung insbesondere bei der Gebietsabgrenzung Rücksicht genommen werden. Sollten darüber hinaus weitere Planungen notwendig sein, sind diese einzelfallbezogen zu prüfen.

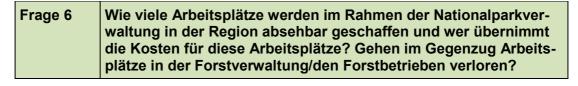
Unabhängig davon ist der weit überwiegende Teil der Gebietskulisse bereits jetzt als NATURA-2000 Gebiet oder Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an Planungen bleiben von Regelungen in einer möglichen Nationalparkverordnung unberührt.

Frage 4 Ist der Ausbau der "Bergheimer Spange" von Zeller Kreuzung bis Irgertsheimer Kreisel (St 2043) in Form von 3-/4-spurig noch möglich? Gleiches gilt im Kontext des Ausbaus der betroffenen Donaubrücke am Stau Bergheim?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 3 sowie Antwort auf Frage 18 Fragengruppe B.

Frage 5	Welche Berufsbilder werden mit der Etablierung eines National-
	parks / einer Nationalparkverwaltung vor Ort neu entstehen?

In den bestehenden Nationalparken wurden die Arbeitskräfte der früheren Forstämter (heute Forstbetriebe) und Forstdienststellen, wie Revierleiter, Verwaltungsangestellte und Waldarbeiter in die Nationalparkverwaltung übernommen. In einem Wald-Nationalpark ist auch künftig forstlicher Sachverstand erforderlich, insbesondere im Rahmen der Aufstellung von Waldentwicklungsplänen und der Umsetzung des Managements. Diese Arbeitsplätze bleiben grundsätzlich erhalten. Bei einem Auen-Nationalpark wäre auch wasserwirtschaftlicher Sachverstand erforderlich. An einer Nationalparkverwaltung entstehen zusätzliche neue attraktive Tätigkeitsfelder. Für diese neuen Aufgaben werden neue Arbeitsplätze geschaffen. So zum Beispiel für die Umweltbildung, für Ranger, für die Betreuung von Informationseinrichtungen oder für die Forschung.



Eine Orientierung bieten die bestehenden Nationalparke Bayerischer Wald und Berchtesgadener Land. Die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald ist beispielsweise Arbeitgeber für rund 200 Menschen und die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden für rund 90 Menschen. Die Arbeitsplätze reichen von der Verwaltung (Verwaltungsleitung, Sachgebietsleiter, Verwaltungsangestellte) über das Parkmanagement (z.B. Nationalparkranger, Wegeinstandsetzung aber auch Waldarbeit) bis hin zu Fachkräften z. B. im Bereich Forschung und Umweltbildung, Betreuung der Informationseinrichtungen. Darunter befinden sich Arbeitsplätze für alle Qualifizierungsebenen.

Für eine Nationalparkverwaltung mit der Zuständigkeit für rund 10.000 Hektar ist aufgrund der vorliegenden Erfahrungen von einem Mitarbeiterbedarf von rund 100 Mitarbeitern auszugehen und einem jährlichen Budget in einer Größenordnung von rund 10 Millionen. Dies bleibt jedoch der weiteren Ausgestaltung des Nationalparks und den notwendigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung sind entweder verbeamtet oder Angestellte des Freistaats Bayern. Der Vergleich mit den bestehenden Nationalparkverwaltungen zeigt, dass ein Nationalpark für zwei- bis dreimal so viele Mitarbeiter ei-

nen Arbeitsplatz bietet, wie die vormaligen Forstbetriebe. Es gehen keine Arbeitsplätze in den Forstbetrieben verloren, im Gegenteil, es kommen neue hinzu.

Frage 7	Gibt es Erfahrungswerte, wie sich ein Nationalpark auf die Nah-
	erholungsqualität einer Region auswirkt?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 1

Frage	che, soziale, demografische usw. Struktur der unmittelbaren Gebietskulisse wie auch der "Nachbarschaft" (Isotime mit z. B. 30
	Min) auswirkt?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 11

	Wie wird mit der Tatsache umgegangen, dass ein Auwald- Nationalpark nach derzeitigem Stand übergreifend über drei Re- gierungsbezirke hinweg koordiniert werden muss? Welche
	Chancen und Risiken werden hier erwartet?

Die Verwaltung des Nationalparks wird durch eine eigenständige Sonderbehörde geleistet, die bezirksübergreifend arbeitet. Die Nationalparkverwaltung würde – wie im Fall anderer Nationalparke in Bayern – direkt dem StMUV unterstehen. Die einzelnen Nationalparkgemeinden und die entsprechenden Landkreise wären bei einem kommunalen Nationalparkausschuss entsprechend zu berücksichtigen.

	Welchen wirtschaftlichen Gewinn und Imagezuwachs könnte ein Nationalpark einer wirtschaftsstarken Region wie der Region 10 bringen?

Frage 11	Welche touristischen Auswirkungen sind infolge der Ausweisung
	eines Nationalparks für die betroffene Region zu erwarten? Sind
	touristische Auswirkungen in einem hochverdichteten Raum ähn-
	lich denen in einem peripheren Raum (Schwarzwald, Bayerwald)?

Die Fragen 8, 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nationalparke sind Tourismusmagnete, die Ausweisung einer Region als Nationalpark führt zu einer Attraktivitätssteigerung für Naturtourismus. Das Qualitätsmerkmal Nationalpark steht in der Tourismusbranche synonym für die Premiummarke im Naturtourismus und ist damit wesentlicher Werbeträger für eine Region. Nationalparke sind ein entscheidendes Element für den naturnahen Tourismus und ziehen jedes Jahr Millionen von Besuchern an. Das gehört auch zu ihren Aufgaben. Nationalparke sollen auch der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen, soweit dies dem Schutzzweck des Gebiets nicht entgegensteht. Die Öffnung des Zugangs für die Allgemeinheit entspricht der Grundidee eines Nationalparks, wonach der Mensch von der unberührten Natur nicht ausgeschlossen sein soll. Hierdurch sollen vor allem Interesse und Verständnis geweckt werden für die komplexen Zusammenhänge von Ökosystemen, für die Gefährdung von Arten und Biotopen sowie für die Bedeutung der Natur als Grundlage menschlichen Lebens. So unterstützt die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald beispielsweise die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald (touristischer Zusammenschluss der Nationalpark Bayeri

tionalpark-Gemeinden). Auch wurde eine sehr hochwertige Besucherinfrastruktur geschaffen, die neben den Besucherzentren unter anderem auch ein Führungsprogramm sowie ein Wanderwege- und Radwegenetz enthält.

Aktuell belegen etwa 1,3 Millionen Besucher die Attraktivität des Nationalparks für Erholung und Tourismus. Eine sozioökonomische Studie der Universität für Bodenkultur in Wien zeigte, dass für rund 60 % der Besucher des Bayerischen Walds der Status als Nationalpark eine große Rolle für den Besuch des Gebietes spielt. Dies erkennen auch die 70 Nationalparkpartnerbetriebe in der Region an, die schwerpunktmäßig vom Tourismus leben und ganz bewusst eine Partnerschaft mit der Nationalparkverwaltung eingegangen sind. Ganz ähnliche Ergebnisse liegen für den Nationalpark Berchtesgaden vor. Im Nationalpark Berchtesgaden wurde das Nationalparkzentrum Haus der Berge, das im Mai 2013 eröffnet wurde, bereits von rund 600.000 Personen besucht. Den Nationalpark besuchen pro Jahr etwa 1,6 Millionen Menschen. Auch hier finden in sehr großem Umfang Führungen und Veranstaltungen statt, verbunden und abgestimmt mit den örtlichen Tourismuseinrichtungen. Es besteht ebenfalls ein gut ausgebautes Wander- und Radwegenetz.

Welche Auswirkungen auf den Tourismus durch einen Nationalpark Donauauen zu erwarten sind, wurde in einer sozioökonomischen Evaluierung untersucht. Zusammenfassung der sozioökonomische Evaluierung möglicher Nationalparkregionen (Donauwälder) von Prof. Dr. H. Job:

"Die Studie stellt zunächst die derzeitige sozioökonomische Ausgangssituation dar. Dabei zeigt sich, dass die mögliche Nationalparkregion durch ihre Nähe zu den Großstädten Ingolstadt und Regensburg größtenteils zum verdichtungsraumnahen ländlichen Raum zu zählen ist. Sie gehört zu denjenigen bayerischen Regionen, in denen sich dem gesamtbayerischen Trend folgend die Erwerbstätigenzahl in den letzten 15 Jahren durchweg positiv bzw. teilweise überdurchschnittlich positiv entwickelt hat (z.B. Automotive-Cluster rund um Ingolstadt). Dies spiegelt sich auch in der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung der Nationalparkregion wider, da hier im gesamten Gebiet ein mittleres bis stark ausgeprägtes Wachstum vorhergesagt wird. Die Region stellt damit das nördliche Ende des Einzugsbereichs der von dauerhaftem Bevölkerungszuwachs geprägten Europäischen Metropolregion München dar.

Zu der tourismusspezifischen Prognose und den sozioökonomischen Effekten der möglichen Nationalparkregion wurden zwei Szenarien berechnet. Zum einen eine Fortschreibung der bisherigen Situation (Status-Quo-Szenario) sowie die alternative Situation, die eine Nationalparkausweisung in der Region Donauwälder beinhaltet (Nationalpark-Szenario). Die Prognosen beziehen sich auf das Jahr 2050, also auf einen Zeitraum von ca. 30 Jahren. Dies ist zugleich der Zeitraum, innerhalb dessen neu eingerichtete Nationalparke die internationalen Kriterien erfüllen müssen.

Hinsichtlich der gegenwärtigen touristischen Entwicklung in der möglichen Nationalparkregion gilt es grundsätzlich zu differenzieren: Bei einzelnen Kommunen vor allem im Osten des Gebietes sowie bei der Großstadt Ingolstadt kann der Tourismus bereits gegenwärtig eine gewisse Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. Insgesamt sind für die Nationalparkregion im Jahr 2016 1,4 Mio. Übernachtungen zu verzeichnen. Allen voran Ingolstadt ist hier mit allein etwas mehr als einer halben Million Übernachtungen anzuführen. Allerdings bedienen die dort gegebenen Strukturen in der Hauptsache den Städtetourismus sowie den Geschäftsreiseverkehr.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass für die mögliche Nationalparkregion beim Status-Quo-Szenario (ohne Nationalpark) eine überaus positive Tendenz festzustellen ist (Veränderung des touristischen Einkommensäquivalent um +1.794 Personen im Vergleich der Jahre 2016 und 2050). Ein potentieller Nationalpark würde diese positive Entwicklung im gleichen Zeitraum durch die Schaffung einer zusätzlichen natur-touristischen Attraktion nochmals steigern. Im Vergleich zum Status-Quo-Szenario prognostiziert die Studie für das Nationalpark-Szenario einen Effekt von +250 Einkommensäquivalenten. Dies entspricht jährlich einem zusätzlichen Einkommen für die mögliche Nationalparkregion in Höhe von 7,1 Mio. €. Davon entfallen 4,9 Mio. € auf die erste Wertschöpfungsebene und 2,2 Mio. € auf die zweite Wertschöpfungsebene (Vorleistungen). Sowohl der Städtetourismus als auch insbesondere die übrige Nationalparkregion profitieren. Im Vergleich zum Jahr 2016 entspricht dies einer Zunahme von +70 % in der Nationalparkregion.

Klarzustellen ist, dass sich diese Werte auf das Jahr 2050 beziehen, da die Ersteinrichtung eines Nationalparks und der damit verbundenen Infrastruktur sicher etliche Jahre benötigen wird. Nichtsdestotrotz kann gemäß der Studie bereits ab dem Jahr 2025 im Übernachtungstourismus von einer spürbaren Wirkung durch den Nationalpark ausgegangen werden.

Bei vollständigem Nutzungsverzicht auf ca. 11.900 ha Waldfläche [Anmerkung: Die Aussage bezieht sich auf die diskutierte Gebietskulisse "Donauregion" bestehend aus Auwäldern und den Jurawäldern im Landkreis Kelheim; <u>Hinweis</u>: eine überarbeitete Gebietskulisse wird eine stark veränderten Gebietsumgriff haben] beziffert die Studie den Wegfall des forstwirtschaftlichen Einkommens auf 4,9 Mio. € jährlich auf erster Wertschöpfungsebene. Von diesem Betrag verbleibt ein Teil – zum Beispiel in Form von Lohnkosten – in der Region, der Rest fließt als Gewinn an den Freistaat Bayern ab.

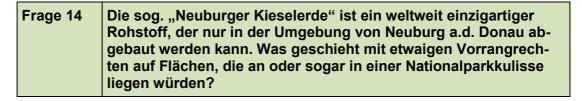
Die Arbeitsplätze bei einer möglichen Nationalparkverwaltung selbst sowie in den Forstbetrieben wurden bei dieser Studie nicht berücksichtigt."

Frage 12 Gibt es verlässliche Zahlen wie sich das Vorhaben finanziell auf alle Handwerks- und Industriebetriebe auswirkt?

Nein, solche Zahlen gibt es nicht. Dazu müsste zuerst geklärt werden, welche Handwerks- und Industriebetriebe überhaupt relevant wären, wie deren Ist-Situation ist, um darauf aufbauend Zukunfts-Szenarien entwickeln zu können. Inwieweit dies zielführend wäre, sollte im anschließenden Dialogprozess thematisiert werden. Zur Bewertung der sozioökonomischen Wirkung eines Nationalparks siehe Antworten auf die Fragen 10 und 11 in diesem Abschnitt.

	Sind allgemein Auswirkungen an den Randzonen und Strah- lungseffekte aus dem Nationalpark auf die Firmen im direkten
	Umfeld zu erwarten? Wenn ja, welche?

Siehe auch Antwort auf Frage Nr. 3 und ähnlich lautende Fragestellungen in den vorangegangenen Fragenkomplexen



Die derzeit festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebiete der Kieselerdegewinnung aus der Regionalplanung liegen nicht im Suchraum für einen möglichen Nationalpark. Etwaige Änderungen im Regionalplan sollten frühzeitig in den Nationalpark-Dialog eingebracht werden, um darauf ggfs. bei der Suchkulissenabgrenzung reagieren zu können. Nach hiesiger Kenntnis liegen viele der Kieselerde-Vorkommen in bestehenden Natura 2000-Gebieten und unterliegen somit bereits dem Schutzre-

gime von Natura 2000. Bzgl. der Wirkung eines Nationalparks außerhalb seiner Grenzen siehe Antwort auf Frage Nr. 3 in diesem Abschnitt.

Frage 15

Der Kies, der im direkten Umfeld der skizzierten Suchräume gefördert wird, ist ein Rohstoff von besonderer Qualität und Bedeutung. Wie würde sich die Ausweisung eines Nationalparks auf angrenzende (oder dann sogar innenliegende Flächen) auswirken, auf denen bereits Kies abgebaut wird oder auf denen aufgrund entsprechender Vorkommen zukünftig noch Kies abgebaut werden soll?

In der aktuellen Arbeitsgrundlage für eine Gebietskulisse befinden sich keine Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen. Die Ausweisung eines Gebiets als Nationalpark führt nicht dazu, dass bestehende Gestattungen zum Abbau von Bodenschätzen unwirksam werden. Bzgl. der Wirkung eines Nationalparks außerhalb seiner Grenzen siehe Antwort auf Frage Nr. 3 in diesem Abschnitt.

Frage 16

Im Gebiet der Gemeinde Bergheim steht ein Asphaltmischwerk, das als eines der ganz wenigen in Bayern die Genehmigung zum Nacht- und Wochenendbetrieb hat. Durch diese Genehmigung wird die Materialversorgung für Sanierungsmaßnahmen, die nur nachts oder wochenends erfolgen können (z.B. an Autobahnen) sichergestellt. Wie würde sich die Ausweisung eines Nationalparks in direkter Nachbarschaft dieses Mischwerks auf dessen Bestand, Erweiterungsmöglichkeiten, immissionsschutzrechtliche, Auflagen u.ä. auswirken?

Es ist nicht zu befürchten, dass der Betrieb des außerhalb eines potenziellen Nationalparks liegenden Asphaltmischwerks in Bergheim im bisherigen Umfang durch einen möglichen Nationalpark in der Donau-Region beeinträchtigt wird. Siehe auch Antwort auf Frage Nr. 3 in diesem Abschnitt.

Frage 17

Gibt es Erfahrungswerte aus anderen Regionen, ob bzw. wie weit die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Nationalparks in die nähere und weitere Umgebung ausstrahlen (Tourismus, Auftragsvergaben, Mitarbeitergewinnung,...)?

Bei der Landtagsanhörung am 16.03.2017 zu einem dritten Nationalpark in Bayern wurde die für Tourismus im Landkreis Freyung-Grafenau Zuständige mit den Worten zitiert, dass ein Nationalpark für eine Region einem Sechser im Lotto gleichkäme (im Hinblick auf den Tourismus)

Beide Nationalpark-Regionen wurden und werden durch die Einrichtung der Nationalparke wirtschaftlich deutlich gestärkt. Der Tourismus im Nationalpark Bayerischer Wald bringt der Region eine Netto-Wertschöpfung von 21,1 Mio. € pro Jahr. Im Nationalpark Berchtesgaden wird durch den Tourismus eine Netto-Wertschöpfung von 47,5 Mio. € pro Jahr erzielt. Bei der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald sind aktuell rund 200 Mitarbeiter, bei der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden rund 90 Mitarbeiter beschäftigt. Beide Nationalparke mit Ihren Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Wanderwege oder Informations- und Bildungshäuser sichern attraktive Erholungsgebiete für die einheimische Bevölkerung und ihre Gäste. Siehe auch Antworten auf die Fragen 5, 6, 11 und 12 in diesem Abschnitt.

	Gibt es verlässliche Zahlen (Studien), wie sich das Vorhaben fi- nanziell auf die Region und hier insbesondere auf die Stadt Neu-
	burg und deren Bürger auswirkt?

Siehe Antwort auf Frage 11 in diesem Abschnitt Weitergehende Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Frage 19	Bisher sind große Teile der Suchräume für den Nationalpark FFH- Gebiet. Welcher rechtliche Unterschied besteht zwischen FFH und Nationalpark?
	Sind bei Ausweisung eines Nationalparks weitere, v.a. umwelt- rechtliche Auflagen zu erwarten? Wenn ja, welche?

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz schutzwürdiger Gebiete, das die Europäische Union im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten errichtet hat. Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind:

- Die EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979, die den Schutz aller wild lebenden europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume vorsieht, und
- die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("FFH-Richtlinie") der EU von 1992, die in Ergänzung der Vogelschutzrichtlinie auf den Erhalt von aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten abzielt.

Beide Richtlinien wurden 1998 bei den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes in nationales Recht bzw. in Landesrecht umgesetzt. Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung werden die Natura 2000-Gebiete dauerhaft gesichert. U. a werden dort die Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete festgelegt. Diese sind maßgeblicher Parameter für die Zulässigkeit von Vorhaben. Nähere Ausführungen hierzu siehe auch unter Frage 24 im Abschnitt Fragengruppe B Kommunale Fragestellungen.

Ein Nationalpark verfolgt z.T. andere bzw. weitergehende Zielrichtungen (Prozess-schutz, Bildungs- und Forschungsauftrag, etc., vgl. auch § 24 Bundesnaturschutzgesetz). In Nationalparken gilt nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zudem ein absolutes Veränderungsverbot.

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine detaillierteren Aussagen zum Inhalt einer künftigen Nationalparkverordnung gegeben werden. Die Regelungen in einem möglichen Nationalpark in der Donau-Region sollen im weiteren, intensivierten Dialog mit der Bevölkerung vor Ort gemeinsam entwickelt werden.

Frage 20	Wird es einen dynamischen Bestandsschutz für die regionale Wirtschaft geben, d.h. können sich Betriebe in ihrem künftigen Tätigkeitsportfolio im Umfeld des möglichen Nationalparks noch verändern?
Frage 21	Unter welchen Bedingungen gibt es Entwicklungsmöglichkeiten für die Firmen im direkten Umfeld des möglichen Nationalparks?
Frage 22	Ist insbesondere damit zu rechnen, dass an der Donau anliegende Betriebe, die Abwässer oder Kühlwasser einleiten, in ihrem Bestand bzw. ihrer Ausweitung beschränkt werden?
Frage 23	Sind eventuell sogar Existenzen einzelner Betriebe bedroht?

Diesen einerseits sehr pauschalen und andererseits thematisch sehr speziellen Fragen könnte sich im anschließenden Dialogprozess eine Arbeitsgruppe Wirtschaft widmen.

Zur Beantwortung der Fragen 20 bis 23 siehe Antworten auf Frage Nr. 3 und 13 in diesem Abschnitt.

Frage 24 Welche Chancen ergeben sich aus der Nationalparkkulisse für die Landwirtschaft in Hinblick auf Direktvermarktung, Diversifizierung ("Urlaub auf dem Bauernhof", Erweiterung Produktpalette,…) etc.?

Die Gründung eines Nationalparks kann unter anderem auch zum besseren Image und zur größeren Bekanntheit der Region und damit zur besseren Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Produkte führen. Z. B. unter der Marke "aus der Nationalpark-Region" können unterschiedliche regionale Erzeugnisse angeboten werden. Die Nationalparkverwaltung kann dabei diese Initiativen unterstützen z.B. auch durch die Einführung eines Labels "Nationalpark-Partner", vgl. dazu Ausführungen in den vorangegangenen Textteilen.

Siehe auch Antwort auf Frage Nr. 11 in diesem Abschnitt.

Frage 25	Ist es denkbar, dass ein Auennationalpark durch das Inschutz-
	stellungsverfahren einen lokalen Engpass auf den Holzrohstoff-
	markt nach sich zieht (Bauholz und Brennholz)? Wenn ja: Wie
	gedenkt der Freistaat hier als Vorhabensträger gegenzusteuern?

Durch die Ausweisung eines Nationalparks kommt es zu einer veränderten Zielsetzung und damit auch zu einer Nutzungsänderung.

Durch die Schaffung einer nutzungsfreien Kernzone, die – ausgehend von einem zunächst geringeren Anteil – über einen Entwicklungszeitraum von bis zu 30 Jahren hinweg erweitert und im Endzustand einen Anteil von 75 % an der gesamten Nationalparkfläche einnehmen soll, wird schrittweise ein gewisses Holzvolumen für eine handwerkliche oder industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Versorgung der regionalen holzbe- und verarbeitenden Betriebe ist eine wichtige Frage und wird im Rahmen des weiteren Dialogprozesses z.B. in geeigneten Versorgungskonzepten erörtert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in den nachgelagerten holzwirtschaftlichen Wertschöpfungsstufen innerhalb der Region nennenswerte Veränderungen durch die Einrichtung eines Nationalparks ergeben.

Entsprechendes gilt auch für die Brennholzversorgung der Bevölkerung vor Ort. Hierfür konnten bisher bei jedem Nationalpark gute Lösungen gefunden werden. So könnte im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Brennholzkonzepts der Bedarf ermittelt und geeignete Ansätze festgeschrieben werden, wie die regionale Brennholzversorgung auch künftig sichergestellt werden kann.

Erfolgreich werden Brennholzkonzepte für die örtliche Bevölkerung z. B. im Nationalpark Hunsrück umgesetzt. Die Bevölkerung wird dort mit Brennholz aus der näheren Umgebung der jeweiligen Dörfer versorgt – zum Teil mit Brennholz aus der Pflegezone des Nationalparks selbst und zum anderen Teil aus den angrenzenden Staatswaldflächen. Die Bevölkerung zeigte sich dort von Anfang an zufrieden mit diesem Brennholzkonzept, was dazu führt, dass das Thema Brennholz bei den regelmäßig von der Nationalparkverwaltung durchgeführten Bürgerforen kein kontroverses Thema mehr ist.

 Welche Auswirkungen werden, neben der Holzwirtschaft, auf die Branchen Bodenschätze, Energiewirtschaft etc. bayernweit er-
wartet?

Siehe Antworten auf Frage Nr. 3 und 13 in diesem Abschnitt.

Frage 27	Mit welcher zufließenden Kaufkraft kann der Handel im Bereich der Stadt-Umland-Verbünde • Donauwörth • Neuburg • Ingolstadt
	rechnen?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 11 in diesem Abschnitt.

Frage 28	Wird es durch die Nationalparkausweisung zusätzliche Förder-
	mittel für die Region geben?

Die Wirtschaftsförderung, z.B. des Tourismus ist Aufgabe des StMWi. Bislang wurden zur Tourismusförderung in der zukünftigen Nationalparkregion noch keine Gespräche geführt. Die Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht beantwortet werden.

Fragengruppe E

PROZESSUALE/METHODISCHE ASPEKTE

Frage 1 Wer hat die Donau-Auen an das Umweltministerium gemeldet?

Das Interesse an einem möglichen Dritten Nationalpark in den Donauauen kommt, wie im Frankenwald auch – aus der Region. Die Donauauwälder sind naturschutzfachlich von bundesweiter Bedeutung.

Frage 2 Gibt es aufbereitetes Kartenmaterial, welches die Besitzverhältnisse im Suchraum flächenscharf abgrenzt?

- Freistaat Bayern
- Kommunales Eigentum
- Privater Kleinbesitz
- Rechtlerflächen
- Stiftungsbesitz
- Privater/nichtstaatlicher Großgrundbesitz
- Kirchlicher Besitz
- Sonstiger Besitz

Das vorhandene Datenmaterial berührt Interessen Dritter und ist teilweise vertraulich. Für einen dritten Nationalpark kommen vorwiegend staatliche Flächen in Betracht wie z. B. Staatswälder oder staatliche Gewässer. Nach wie vor gilt, dass für einen dritten Nationalpark nur dann Privat- oder Kommunalwaldflächen vorgesehen werden, wenn eine Zustimmung des Eigentümers vorliegt (im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 1 im Abschnitt A).

Frage 3 Ein Großteil der ins Auge gefassten Gebiete soll bereits in Staatsbesitz sein. Wie hoch genau ist derzeit der Anteil staatlicher Flächen an der Gesamtgebietskulisse / am Suchraum?

Die Beantwortung der Frage hängt von einer noch zu erarbeitenden Gebietskulisse ab, und kann deshalb nicht beantwortet werden.

	Was passiert, wenn es nicht gelingt, die erforderlichen Flächen lückenlos anzukaufen? Besteht die Möglichkeit eines Grund-
	stückstauschs bzw. das Risiko einer Enteignung?

Nein, das Risiko einer Enteignung besteht nicht! Flächen von anderen Eigentümern werden nur miteinbezogen, wenn der Eigentümer zugestimmt hat.

	Ist seitens des Freistaates Bayern konkret angedacht, geeignete und in zumutbarer Entfernung liegende Ersatzgrundstücke, welche außerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen, als Tauschflächen zu erwerben?
--	---

Zur Beantwortung der Fragen 4 und 5 siehe Antwort auf Frage 15 Fragengruppe B.

Frage 6	Weshalb erscheinen die - naturschutzfachlich hochwertigen – Gebiete nördlich des Stausees bei Bertoldsheim (FFH, Ramsar, Staatswaldungen) nicht in der vom Ministerium umrissenen Suchraumkartierung?
---------	--

Frage 7 Bei der Flächenvorgabe von 10.000 ha nach Art. 13 BayNatSchG handelt es sich um eine "Soll"-Vorschrift. Ist es denkbar, für einen Auwaldnationalpark gerade wegen des nach wie vor stetigen Schwundes der verbliebenen Auwaldflächen zu deren Erhalt bzw. zur Wiederausdehnung von dieser Flächenvorgabe abzuweichen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Nationalparke unterliegen rechtlichen und fachlichen Anforderungen, die im Bundesnaturschutzgesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert sind. Aufgabe des nun folgenden Nationalparkdialogs wird es sein, eine Gebietskulisse zu entwerfen, die u. a. diese Anforderungen im Hinblick auf die Nationalparkfläche und die natuschutzfachliche Qualität der Fläche erfüllt. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Erarbeitung einer belastbaren Gebietskulisse vordringlich sein. Weitere fachlich geeignete Bereiche werden in die Prüfung einbezogen. Ein Auennationalpark sollte dabei einen nennenswerten Anteil an Auwaldflächen erreichen. Erste Gespräche mit Grundstückseigentümern zur Einbeziehung weiterer fachlich geeigneter Bereiche sind geplant. Darüber hinaus wird derzeit die bislang in der Diskussion befindliche Suchkulisse verfeinert und die im Zuge der ersten bereits stattgefundenen Dialogphase geäußerten Bedenken gewürdigt. Der Schwerpunkt einer weiter konkretisierten Gebietskulisse soll künftig noch stärker auf staatliche Flächen und solche Flächen konzentriert werden, bei denen ein Einverständnis der Eigentümer zur Einbeziehung in die Nationalparkkulisse bereits vorliegt oder erreichbar erscheint.

Im Zusammenhang mit der Konkretisierung einer belastbaren Gebietskulisse wird derzeit auch die Möglichkeit geprüft, inwiefern Wasserflächen der Donau sowie andere staatliche Flächen der Wasserwirtschaft in die Gebietskulisse integriert werden können.

Frage 8	Welche Erfahrungen liegen aus dem Donaunationalpark bei Wien	
	vor (lessons learned / best practice)?	

Der Nationalpark Donauauen ist einer der erfolgreichsten Nationalparke Österreichs. Besonders durch die Lage in der Nähe von großen Ballungsräumen (Wien, Bratislava) stellt der Nationalpark Donauauen einen wichtigen Hotspot der Naherholung dar. Auch die Flächengröße (knapp 9.500 ha) ist mit der Suchkulisse in der Donauregion in Bayern vergleichbar. In beiden Gebieten werden durch Hart-/Weichholzauwälder in Kombination mit Gewässern geprägt. Beim Erstellen von konkreten Nutzungskonzepten könnten deswegen Erfahrungen aus diesem österreichischen Nationalpark berücksichtigt werden.

Frage 9

Wie stellt sich die Projektplanung für die Phase der "Konzepterstellung" sowie die Phase des "Förmlichen Verfahrens" dar?

- Zeitstrahl
- Arbeitspakete
- Meilensteine
- Kommunikation

Aufgabe des Dialogs wird es sein, die wesentlichen offenen und diskussionsbedürftigen Punkte, die einen möglichen Nationalpark betreffen, gemeinsam im Detail zu besprechen, beispielsweise in themenspezifischen Workshops. Dabei reicht das Spektrum der Themen von der Diskussion einer möglichen Gebietskulisse, über spezifische Nutzungen, Wegekonzepte bis hin zu Fragen, die später in einer Nationalpark-Verordnung geregelt werden. Derzeit wird von der Projektgruppe "np3" der nun folgende Dialogprozess strukturiert. Dabei werden die Anregungen die Prozessteilnehmer betreffend aus der Region als auch strukturellen Überlegungen einbezogen. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens ist aufgrund der umfangreichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mindestens 1 Jahr einzuplanen.

Frage 10

Wird vom Vorhabensträger eine regionszentrierte FAQ-Plattform errichtet, welche den Bürgern den ungehinderten Zugang zu den mit dem Auennationalpark-Projekt gestellten Fragen und den erteilten Antworten ermöglicht?

Die Fragenkataloge werden sukzessive auf der bestehenden Internetseite des StMUV (http://www.np3.bayern.de/) öffentlich zu Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist ein durch eine Kommunikationsagentur begleiteter Nationalpark-Dialog vorgesehen. Hierfür sind themenspezifische Workshops geplant, in denen grundlegende Fragen und Anregungen diskutiert werden können und Eckpunkte für eine Nationalparkverordnung erarbeitet werden sollen.

Frage 11

Ist eine konkrete Beteiligung auch der Bürger geplant, die nicht Eigentümer oder Nutzer der ins Auge gefassten Flächen sind Fragerecht? Meinungsbild? ...)?

Im Zuge der intensivierten Dialogphase wird es weitere Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten geben, z. B. im Zuge von Arbeitskreisen in dem nun anstehenden Nationalpark-Dialog (siehe z. B. auch Frage 10 in diesem Abschnitt).

Frage 12

Wer entscheidet in einer Region, ob in die nächste Phase eingetreten wird bzw. wer bekundet das Interesse bzw. wer ist dazu befugt? Gibt es Vorstellungen von Seiten des Vorhabensträgers, wie "die Entscheidung mit der Region" herbeigeführt werden soll?

Frage 13

Ist die derzeitige Abfolge im Verfahren so sinnvoll (warum bspw. Schritt 2 "Machbarkeitsstudie" vor Schritt 1 "Beantwortung offener Fragen")?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Ministerratsentscheidung vom 18.07.2017 sind die Donauauen am weiteren Dialog zum Thema np3 beteiligt. Im weiteren Dialogprozess werden auch weitergehende Konkretisierungen eines möglichen Nationalparks (z.B. Ausnahmeregelungen, Zonierungskonzepte) gemeinsam erarbeitet. Derzeit wird von der Projektgruppe "np3" der nun folgende Dialogprozess strukturiert. Dabei werden auch Anregungen aus der bisherigen Diskussion aufgenommen und gewürdigt. Eine Machbarbeitsstudie wurde nicht erstellt, sondern themenspezifische Studien verfasst, zum Beispiel die Studie zu den regionalökonomischen Auswirkungen eines Nationalparks in der Region.

Frage 14	Wieviel Zeit wird das gesamte Verfahren in Anspruch nehmen
	und mit welchen Verfahrensschritten ist zu rechnen?

Zur Beantwortung der Fragen 14 siehe Antwort auf Frage 17.

	Ist <u>derzeit</u> geplant, über die Suchräume oder darüber hinaus eine Art "Veränderungssperre" zu verhängen, um so den status quo der potentiellen Gebietskulisse zu fixieren?

F	Frage 16	Ist <u>im weiteren Verlauf des Verfahrens</u> angedacht oder geplant, über die Suchräume oder darüber hinaus eine Art "Verände- rungssperre" zu verhängen, um so den status quo der potentiel-
		len Gebietskulisse zu fixieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 15 und 16 gemeinsam beantwortet.

Im Zuge des bisherigen Dialogs wurde aus der Region der Wunsch geäußert, dass mehr Zeit zur Klärung offener Fragen erforderlich sei. Diesem Wunsch wurde entsprochen und in der anschließenden intensivierten Phase sollte es möglich sein, offene Punkte zu klären. Siehe dazu auch die Antworten auf die vorangegangenen Fragen. Derzeit steht nicht fest, in welcher Region ein Nationalpark kommt, daher kann auch nicht rein vorsorglich eine "Veränderungssperre" über verschiedene Gebiete gelegt werden.

Zuständig für eine einstweilige Sicherstellung eines Schutzgebiets als Nationalpark ist die Staatsregierung (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 Bay-NatSchG). Nachdem entsprechend den Vorgaben der Staatsregierung für einen Nationalpark vorrangig Staatswaldflächen in Anspruch genommen werden sollen und Kommunalwälder bzw. Wälder von Dritten nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern in die Gebietskulisse einbezogen werden sollen, sind keine Gründe erkennbar, die eine einstweilige Sicherung eines Gebiets erforderlich machen.

•	Welche Kriterien kommen im Rahmen des Auswahlverfahrens zur
	Anwendung?

Wichtiger Bestandteil des nun folgenden Dialogs wird es sein, dass die Region ihren Nationalpark selbst aktiv mitgestalten kann. Ziel des nun folgenden Nationalpark-Dialogs ist es, Eckpunkte eines Nationalparkkonzeptes (z.B. in wesentlichen Details im Hinblick auf eine konkretisierte Gebietsabgrenzung mit Zonierung, im Hinblick auf die Freizeitnutzung, auf das Wildtiermanagement oder im Hinblick auf ein Brennholzkonzept) gemeinsam mit den Regionen zu entwickeln. Diese Eckpunkte sollen in themenspezifischen Arbeitsgruppen mit Interessensvertretern der beteiligten Ver-

bände, den lokalen politischen Verantwortlichen sowie dem StMUV ggf. unter Einbeziehung von externen Experten gemeinsam entwickelt werden. Dabei sollen auch die im Rahmen des bisherigen Dialogprozesses vorgebrachte Anregungen und Vorschläge aus der Region diskutiert und gewürdigt werden.

Erst nach diesem Nationalpark-Dialog erfolgt die Entscheidung der Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, ob der Nationalpark in der jeweiligen Region ausgewiesen wird. Das StMUV würde dann basierend auf den auf breiter Basis erarbeiteten Eckpunkten, das förmliche Verfahren über die Einrichtung des Nationalparks eröffnen.

Für den Erlass einer Nationalparkverordnung ist in Bayern die Staatsregierung zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG). Nach Abschluss des oben dargestellten Verfahrens zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stimmt das StMUV den Verordnungsentwurf mit den übrigen Ressorts ab und legt ihn anschließend dem Ministerrat zur Entscheidung vor. Nach positivem Ministerratsbeschluss wird der Bayerische Landtag eingebunden. Dieser muss dem Verordnungsentwurf hinsichtlich Erklärung, Gebietsumfang und Schutzzweck zustimmen (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Gemäß § 22 Abs. 5 BNatSchG ist darüber hinaus das Benehmen mit dem Bundesumwelt- und dem Bundesverkehrsministerium herzustellen. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung eines Nationalparks trifft die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des bayerischen Landtags.

Frage 18	Ist es möglich, dass nach der Entscheidung im Juni/Juli mehrere Regionen in die Konzeptphase eintreten?	
Frage 19	Für den Fall, dass nur eine einzige der Regionen in die Konzept- phase eintritt: Was geschieht, wenn sich diese im Rahmen bzw. nach der Erstellung des Konzepts gegen einen Nationalpark ent- scheidet? Gibt es dann ein "Nachrücken" einer anderen Region?	
Frage 20	Warum bleiben für die Donauauwälder nur 5 Monate Zeit bis zur Fertigstellung der Machbarkeitsstudie, während bei Spessart und Rhön 2 Jahre verwendet wurden?	
Frage 21	In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucher- schutz am 16.03.2017 waren sich alle Beteiligten (Befürworter wie Gegner) darüber einig, um weiter einen fairen Dialog führen zu können, eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen. Warum wird sich über diesen Konsens hinweggesetzt und versucht, diese Entscheidung so schnell wie möglich durchzusetzen?	
Frage 22	Können die Fristen für die weiteren Verfahrensschritte und die endgültige Festlegung der Region 3. Nationalpark bis 31.12.2017 verschoben werden?	
Frage 23	In den Diskussionen vor Ort taucht immer wieder die Frage auf, ob die Anhörung am 31.05.2017 der letzte Verfahrensschritt vor Fertigstellung der Machbarkeitsstudie war?	
Frage 24	Ist nach einem positiven Votum der Machbarkeitsstudie die Verlagerung zu einer anderen Gebietskulisse noch möglich?	

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die vorangegangenen Fragen gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Ministerratsentscheidung vom 18.07.2017 wird neben den Donauauen auch in der Rhön die Nationalpark-Prüfung fortgesetzt.

Eine Machbarkeitsstudie wurde in keiner Region in Auftrag gegeben, sondern stattdessen themenspezifische Studien angefertigt, wie z.B. eine Studie zu den regionalökonomischen Auswirkungen eines Nationalparks in der jeweiligen Region. Dies erfolgte auch für die Donau-Region.

Die bisherigen Dialogprozesse sind in allen Regionen in etwa in vergleichbarem Umfang geführt worden.

In einem nun anschließenden intensivierten Dialog soll ausreichend Zeit zur Erörterung der offenen Fragen und zur Erstellung der wesentlichen konzeptionellen Eckpunkte zur Verfügung stehen.

Frage 25

Ausgehend davon, dass die Machbarkeitsstudie ein Ergebnis pro Nationalpark ergibt: Wird den Kommunen die Entscheidung analog der vorläufigen Sicherung bei FFH-Gebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten etc. aufoktroyiert, wodurch sich die Gemeinden dann - wie bereits geschehen - in einer rechtlich ausweglosen Situation befinden?

Beantwortung des weiteren Vorgehens und des Prozesses bei der Nationalpark-Diskussion siehe z. B. Frage 45 im Abschnitt Kommunale Fragestellungen. Der Dialogprozess dient gerade dazu, betroffene Interessen zu ermitteln und soweit möglich auch zu berücksichtigen.

Frage 26 Wann wird die genaue Gebietskulisse festgelegt und in welchem Maßstab?

Aktuell wird an einer belastbaren Gebietskulisse gearbeitet. Weitere fachlich geeignete Bereiche werden in die Prüfung einbezogen. Die bislang in der Diskussion befindliche Suchkulisse wird verfeinert und die im Zuge der ersten bereits stattgefundenen Dialogphase geäußerten Bedenken werden gewürdigt. Der Schwerpunkt einer weiter konkretisierten Gebietskulisse soll künftig noch stärker auf staatliche Flächen und solche Flächen konzentriert werden, bei denen ein Einverständnis der Eigentümer zur Einbeziehung in die Nationalparkkulisse bereits vorliegt oder erreichbar erscheint. Dazu sind erste Gespräche mit Grundstückseigentümern zur Einbeziehung weiterer fachlich geeigneter Bereiche geplant.

Frage 27 In welchem Maßstab wird die Gebietskulisse abgegrenzt - flächenscharf, parzellenscharf oder nur grob umrissen (wie bei FFH)?

Die vorgeschlagene mögliche Arbeitsgrundlage für eine Gebietskulisse könnte als Grundlage für einen weiteren Dialogprozess dienen, um mit der Bevölkerung einen maßgeschneiderten Nationalpark zu entwickeln. Die genaue Gebietsabgrenzung würde im Zuge der weiteren Konkretisierung eines Nationalparkkonzepts mit der Region gemeinsam weiterentwickelt werden. Die Nationalpark-Grenze wird auf der Ebene von einzelnen Grundstücken (flächenscharf) in der nächsten Phase gemeinsam entwickelt.

In einer möglichen abschließenden Nationalparkverordnung wird die Gebietsabgrenzung voraussichtlich im Maßstab 1:10.000 abgebildet werden.

Frage 28

Ist es geplant, das ins Auge gefasste Schutzgebiet bereits in der Dialogphase zur Verdeutlichung in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 darzustellen?

Ein Maßstab von 1:1000 ist für ein Großschutzgebiet als Maßstab im Verordnungsverfahren ungeeignet. Im Rahmen des Dialogverfahrens sollte aus praktischen Gründen ebenfalls nicht ein zu kleiner Maßstab für die Karten gewählt werden. Hier bietet sich ein Maßstab von 1:10.000 an. Soweit es in begründeten Einzelfällen erforderlich ist, können im Dialogverfahren für einzelne Bereiche auch kleinere Maßstäbe verwendet werden.

Siehe Antworten auf Fragen Nr. 26 und 27.

Frage 29

Welche Rechtsmittel sind gegen die Ausweisung eines Nationalparks möglich bzw. gibt es eine Klagemöglichkeit gegen die Ausweisung eines Nationalparks?

Grundsätzlich ist eine Normenkontrollklage nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof sowie eine Popularklage zum bayerischen Verfassungsgerichtshof möglich. Klagen nach § 47 VwGO können Betroffene und anerkannte Umweltverbände; die Popularklage kann von Jedermann erhoben werden. Klagen sind nur gegen eine bereits erlassene Verordnung möglich, präventive Normenkontrollklagen sind nicht möglich.

Frage 30

Der Nationalpark Bayerischer Wald wurde seit seinem Bestehen erheblich erweitert. Ist auch bei einem Auwaldnationalpark mit einer zukünftigen Erweiterung zu rechnen? Wenn ja, in welchen Gebieten und wie sieht dann die Beteiligung der betroffenen Gemeinden aus?

Die Entscheidung über die Einrichtung sowie Änderungen (z.B. Erweiterung) eines Nationalparks in Bayern trifft die Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags. Diese Entscheidung ist beim dritten Nationalpark für Bayern ein intensiver Dialogprozess mit der Region vorgeschaltet.

Die Erweiterung eines Nationalparks ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Ersteinrichtung eines Nationalparks. Das gilt sowohl für den Dialogprozess, das förmliche Verfahren als auch für die erforderlichen Eignungsvoraussetzungen. Eine Erweiterung eines Nationalparks hängt entscheidend davon ab, ob potenzielle Erweiterungsflächen, die die fachlichen Anforderungen erfüllen, zur Verfügung stünden und eine Bereitschaft zur Erweiterung gegeben wäre.

Frage 31

Werden Antworten auf die bislang eingereichten Fragen noch vor der Einleitung des förmlichen Verfahrens (Ausweisung des Nationalparks) gegeben oder erst im Ausweisungsprozess?

Alle offenen Fragen sollen möglichst im Laufe der intensivierten Dialogphase geklärt und - falls erforderlich - bezogen auf das Gebiet weiter konkretisiert werden.

Frage 32

Wie werden die Grundstückseigentümer, die von einer möglichen Gebietskulisse betroffen sind, informiert und in den Dialog einbezogen?

Die Einbeziehung von Kommunal- oder Privatwäldern in die mögliche Nationalparkfläche erfolgt nur mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Sie werden selbstverständlich sobald eine belastbare Arbeitsgrundlage für eine Gebietskulisse vorliegt, im Rahmen des Dialogprozesses informiert und beteiligt. Erste Gespräche mit Grundstückseigentümern zur Einbeziehung weiterer fachlich geeigneter Bereiche sind geplant.